

AUSWÄRTIGES AMT

Gz: 508-516.80/3 TUR

Berlin, den 3. August 2018

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage  
in der Republik Türkei  
(Stand: Juli 2018)**

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

**3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

**4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht

nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwältlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

### **7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Türkei:**

Neben den in Nr. 4 genannten Quellen wurden Angaben folgender Organisationen ausgewertet:

- Der **Menschenrechtsverein İnsan Hakları Derneği – İHD** betreut Opfer von Menschenrechtsverletzungen; der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf den Rechten von Kurden. Der İHD war bislang nicht bereit, die PKK offen als Terrororganisation zu bezeichnen.
- Die **Menschenrechtsstiftung der Türkei Türkiye İnsan Hakları Vakfı – TİHV**, 1990 gegründet, verfolgt u. a. unter Beteiligung des İHD das Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren sowie Folteropfer medizinisch und psychologisch zu betreuen. Das Dokumentationszentrum der TİHV erfasst Menschenrechtsverstöße in der Türkei, veröffentlicht diese in täglichen Bulletins und erstellt darüber jährliche Statistiken. Die TİHV unterhält fünf Behandlungs- und Rehabilitationszentren für Folteropfer in Istanbul, Ankara, Izmir, Diyarbakir und Adana.
- „**Yurttaşlık Derneği**“ (= Bürgerschaftsverein) (vor 2016 Helsinki Citizens Assembly – Helsinki Yurttaşlar Derneği). Der Verein wurde im Jahre 1993 gegründet. Der Verein engagiert sich im Bereich Grundrechte und Freiheiten, Frieden, Demokratie und betreibt Aufklärung, Information und Bewusstseinsbildung.

### **8. Anlagen:**

- **Anlage I:** Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei
- **Anlage II:** Landkarte der Türkei (Quelle: Auswärtiges Amt). Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Grundsätzliche Anmerkungen.....</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>I. Allgemeine politische Lage.....</b>	<b>8</b>
<b>II. Asylrelevante Tatsachen .....</b>	<b>11</b>
1. Staatliche Repressionen.....	11
1.1. Politische Opposition .....	11
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit .....	12
1.3. Minderheiten.....	14
1.4. Religionsfreiheit .....	16
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis .....	17
1.6. Militärdienst .....	20
1.7. Handlungen gegen Kinder.....	21
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	21
1.9. Exilpolitische Aktivitäten .....	23
2. Repressionen Dritter .....	23
3. Ausweichmöglichkeiten .....	24
<b>III. Menschenrechtslage.....</b>	<b>24</b>
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	24
2. Folter.....	25
3. Todesstrafe.....	26
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....	26
5. Lage ausländischer Flüchtlinge .....	27
<b>IV. Rückkehrfragen .....</b>	<b>29</b>
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer.....	29
1.1. Grundversorgung.....	29
1.2. Medizinische Versorgung.....	29
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	31
3. Einreisekontrollen.....	32
4. Abschiebewege.....	33
<b>V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge .....</b>	<b>33</b>
1. Echtheit der Dokumente .....	33
1.1. Erkenntnisse über echte Dokumente unwahren Inhalts.....	33
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten .....	33
2. Zustellungen .....	33
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit .....	33
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....	34
<b>Anlage I: Medizinische Versorgung psychisch Kranker in der Türkei.....</b>	<b>36</b>

### Zusammenfassung

- In der Türkei fand in der Nacht vom 15. auf den 16.07.2016 ein Putschversuch statt. Eine Reihe von Putschisten aus dem Militär hatte v. a. in Ankara und Istanbul mit Hilfe von Kampfflugzeugen, Helikoptern und Panzern versucht, die staatliche Kontrolle zu übernehmen sowie StP Erdoğan zu stürzen. U. a. wurden in Ankara das Parlament, das Polizei-Hauptquartier und andere strategisch wichtige Orte aus der Luft bombardiert. In Istanbul sperrten die Putschisten eine Bosphorus-Brücke. Der Putschversuch konnte rasch niedergeschlagen werden und war am 16.07.2016 beendet. Die AKP-Regierung hatte viele Bürger der Türkei in der Putschnacht mit Hilfe von Aufrufen der Imame über die Lautsprecher der Moscheen mobilisieren können, sich den Putschisten auf den Straßen entgegen zu stellen. Während des Putschversuchs kamen nach offiziellen Angaben 249 Personen ums Leben.
- Das Auswärtige Amt hat verschiedene Hinweise auf eine Verantwortlichkeit der Gülen-Bewegung für den gescheiterten Putschversuch in der Türkei geprüft. Im Ergebnis kann eine Beteiligung von Mitgliedern der Bewegung am Putschversuch nicht ausgeschlossen werden.
- StP Erdoğan und die Regierung machten noch in der Putschnacht ausschließlich die Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen für den Putschversuch verantwortlich. Gülen lebt seit 1999 im Exil in den USA. Seine islamische Bewegung, die er 1969 gründete, war lange Zeit eng mit der AKP verbunden. Die Gülen-Bewegung war bislang international v. a. für ihre Arbeit im Bildungsbereich (sie betreibt Schulen und Nachhilfeschulen) und in der humanitären Hilfe (humanitäre Hilfsorganisation „Kimse Yok Mu“) bekannt. Durch ihr Engagement im Bildungsbereich hat sie über die Jahrzehnte ein islamisches Bildungs-Elitenetzwerk aufgebaut. Aus diesem Netzwerk rekrutierte die AKP nach der Regierungsübernahme 2002 viel Personal für die staatlichen Institutionen, nachdem sie dort die kemalistischen Eliten entlassen hatte.
- Im Dezember 2013 kam es zum politischen Zerwürfnis zwischen der AKP und der Gülen-Bewegung, als der Bewegung zugerechnete Staatsanwälte und Richter Korruptionsermittlungen gegen die Familie des damaligen MP Erdoğan sowie Minister seines Kabinetts aufnahmen. Seitdem wirft die Regierung Gülen und seiner Bewegung vor, die staatlichen Strukturen der Türkei unterwandert zu haben. Seit Ende 2013 hat die Regierung in mehreren Wellen Tausende mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung in diversen staatlichen Institutionen suspendiert, versetzt, entlassen oder angeklagt. Die Regierung hat ferner Journalisten strafrechtlich verfolgt und Medienkonzerne, Banken und auch andere Privatunternehmen durch die Einsetzung von Treuhändern zerschlagen.
- Die türkische Regierung hat die Gülen-Bewegung als terroristische Organisation eingestuft, die sie „FETÖ“ oder auch „FETÖ/PDY“ nennt („Fethullahistische Terrororganisation / Parallele Staatliche Struktur“). Im Rahmen eines Modellprozesses, der seit Ende November 2016 läuft, wird– durch die Verurteilung von Angeklagten als „FETÖ“-Mitglieder – die gerichtliche Bestätigung dieser Einstufung angestrebt.
- Nach dem Putschversuch hat die Regierung sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen Individuen und Institutionen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder denen eine Nähe zur verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) oder anderen terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden bislang nach Zählung der Botschaft gegen 189.322 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, 117.386 Personen wurden in Polizeigewahrsam genommen, davon befinden sich nach letzten Angaben 53.412 in Untersuchungshaft (Stand: 10.02.2018). 154.842 Beamte und Lehrer an Privat-

schulen wurden aus dem Dienst entlassen, darunter auch mehrere Tausend Militärangehörige. Die Maßnahmen zielen erklärtermaßen darauf ab, die Anhänger der Gülen-Bewegung aus allen relevanten Institutionen in der Türkei zu entfernen. Bei diesen „Säuberungen“ wird nicht unterschieden zwischen Personen, denen lediglich eine Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird und jenen, die einer aktiven Beteiligung am Putschversuch verdächtigt werden. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen verhängte die Regierung am 20.07.2016 den Notstand, zunächst für drei Monate. Seitdem wurde der Notstand insgesamt sieben Mal um drei Monate verlängert, bis er am 19.07.2018 schließlich auslief. Zum Stichtag dieses Berichts wurde im türkischen Parlament ein Gesetzesentwurf beraten, der eine Reihe der Notstandsbestimmungen in türkisches Recht überführen würde. Von den Maßnahmen des Notstands besonders stark betroffen waren Militär, Polizei, Gendarmerie, Justiz und das Bildungswesen. Diese Institutionen dürften angesichts der hohen Zahl der Entlassungen in ihrer Handlungsfähigkeit deutlich eingeschränkt sein. Zahlreiche Lehrer, Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Soldaten und Beamte wurden zwar entlastet und ihre Entlassung wieder aufgehoben, Amnesty International geht in einem aktuellen Bericht<sup>1</sup> aber von mehr als 107.000 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst aus.

- Die Regierung hat seit dem Putschversuch eine fast alles beherrschende nationalistische Atmosphäre geschaffen, die gleichermaßen auf Furcht, Euphorie, Propaganda und nationale Einheit setzt. Die Atmosphäre speist sich aus den „Säuberungsmaßnahmen“ und mit ihnen einhergehenden öffentlichen Aufrufen zur Denunziation, aus der Überhöhung des nationalen Widerstands, der mit Demonstrationen auf den zentralen Plätzen der Großstädte gefeiert wurde. Diese national überhöhte Atmosphäre erlaubt es den Bürgern der Türkei derzeit kaum, der offiziellen Version der Verantwortung der Gülen-Bewegung für den Putschversuch zu widersprechen. Alle relevanten politischen Kräfte in der Türkei bekennen sich – aus unterschiedlichen Gründen – zu dieser Darstellung. Sie zu hinterfragen, wäre gleichbedeutend mit einer Parteinahme für die Putschisten und insofern ein Risiko für die persönliche Sicherheit.
- Bereits vor dem Putschversuch und seit der Wahl zum Staatspräsidenten im August 2014 hatte StP Erdoğan in der Innenpolitik einen zunehmend autoritären Weg eingeschlagen, der die Türkei sukzessive von europäischen Standards und Werten entfernt. Zu beobachten sind eine zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, Missbrauch der Justiz für persönliche Machtinteressen, eine verstärkte politische Einflussnahme auf die Wissenschaft / Universitäten, eine deutliche Eskalation im Kurdenkonflikt und damit insgesamt eine Verschlechterung der Menschenrechtssituation und ein Rückschritt in der demokratischen Entwicklung der Türkei.
- Mit der Präsidentschafts- und Parlamentswahl vom 24.06.2018 traten Verfassungsänderungen über die Einführung eines exekutiven Präsidialsystems in Kraft. In der Folge gewinnt die aktuelle Regierung weitreichende Vollmachten hinzu, der Staatspräsident kann per Präsidialdekret gesetzgeberisch tätig werden und ohne Mitwirkung des Parlaments die Verhängung des Notstandes verfügen. Auch sein Einfluss auf die Besetzung von Posten im Justizwesen nimmt zu. Inwieweit die Aufhebung des Notstandes vom 19.07.2018 zu einer Abnahme der Repressionsmaßnahmen führt, ist noch nicht absehbar. Die Regierung hat angekündigt, zeitnah Gesetzesänderungen verabschieden zu lassen, die Teile der Notstandsvollmachten von Strafverfolgungsbehörden auf unbestimmte Zeit ausdehnen sollen.
- StP Erdoğan fährt politisch spätestens seit Sommer 2015 einen verstärkt nationalistischen Kurs, dessen Kernelement das bedingungslose Vorgehen im Kurdenkonflikt gegen die

---

<sup>1</sup> Turkey: Weathering the Storm: Defending Human Rights in Turkey's Climate of Fear, 26. April 2018.

PKK ist. Tatsächlich musste die Türkei von Sommer 2015 bis Ende 2017 eine der tödlichsten Serien terroristischer Anschläge ihrer Geschichte verkraften. Sie war dabei einer dreifachen Bedrohung durch Terroranschläge der PKK bzw. ihrer Ableger, des „IS“ sowie – in sehr viel geringerem Ausmaß – auch linksextremistischer Gruppierungen wie der DHKP-C ausgesetzt. Viele der zunehmenden Freiheitseinschränkungen und Repressionsmaßnahmen rechtfertigt die Regierung daher mit der Notwendigkeit, den Terrorismus zu bekämpfen. Jedoch werden jenseits der Bekämpfung realer terroristischer Bedrohungen Terrorismusvorwürfe inflationär genutzt: Neben der Einstufung der Gülen-Bewegung als Terrororganisation wurden im Zuge einer temporären Verfassungsänderung am 8. Juni 2016 138 Abgeordneten (darunter 57 der 59 Abgeordneten der pro-kurdischen HDP) die parlamentarische Immunität entzogen. Seitdem leiteten Strafverfolgungsbehörden gegen Dutzende Abgeordnete Strafverfahren ein und verhängten in einigen Fällen auch Untersuchungshaft. Nach rechtskräftiger Verurteilung entzog das Parlament 9 Abgeordneten der HDP ihr Mandat (Stand 05.03.2018).

- **Meinungs- und Pressefreiheit sind akut bedroht, die türkischen Medien nahezu vollständig gleichgeschaltet.** Seit Ausrufung des Notstandes wurden per Notstandsdekret knapp 200 überwiegend Gülen-nahe und kurdische Print- und Bildmedien geschlossen; ca. 3.000 Journalisten haben durch Schließungen ihre Anstellung verloren und haben – gebrandmarkt als Gülenisten oder PKK-Sympathisanten – keine Aussicht darauf, eine neue zu finden. Als Grundlage für das strafrechtliche Vorgehen gegen diese Personen wird häufig ebenfalls der Terrorismusstatbestand bzw. der Vorwurf der Propaganda für terroristische Organisationen angeführt. **Mehr als 150 Journalisten sitzen nach Angaben von Human Rights Watch derzeit in Haft.** Im Pressefreiheits-Ranking von „Reporter ohne Grenzen“ hat sich die Türkei nochmals um weitere zwei Plätze auf Rang 157 von 180 verschlechtert. Seit dem jüngsten Verkauf der Doğan-Mediengruppe an die regierungsnahen Demirören-Holding sind rund 90 % der Medien dem regierungsnahen Spektrum mit finanziellen und personellen Verbindungen zur AKP zuzurechnen. Regierungskritische Medien, darunter prominent die links-kemalistische Tageszeitung CUMHURİYET, stehen unter massivem Druck. Die Berichterstattung ist geprägt von **Selbstzensur**, regierungskritische Beiträge werden seit dem Putschversuch noch seltener – und waren auch vorher schon nicht häufig. Seit 2016 wurden fünf syrische Journalisten auf türkischem Boden von mutmaßlichen IS-Mitgliedern ermordet. Mit Beginn der türkischen Militäroperation in Afrin wurden die Medien von der türkischen Regierung zu „patriotischer Berichterstattung“ aufgefordert. Jedwede Kritik am Militäreinsatz wird mit Festnahmen geahndet; seit Beginn der „Operation Olivenzweig“ wurden mehr als 845 Personen wegen kritischer Äußerungen in sozialen Medien vorübergehend festgenommen. Festgenommene Journalisten berichten von Misshandlungen im Polizeigewahrsam.
- Homosexuelle, Transsexuelle und andere sexuelle Minderheiten sind Diskriminierungen **sowie Gewalt durch Sicherheitskräfte und Privatpersonen (auch eigene Familien)**, insbesondere gegen Transsexuelle, ausgesetzt. Zudem gibt es Probleme beim Zugang zur Justiz, fehlende Bestrafung von Tätern, Misshandlung von transsexuellen Frauen durch die Polizei, Probleme beim Zugang zu Ausbildung, Gesundheitswesen, Arbeitsmarkt und sozialen Einrichtungen, insbesondere außerhalb der Metropolen. Die vorher jährlich in Istanbul stattfindende „Pride Parade“ wurde seit 2015 jedes Jahr verboten. In Ankara sind seit einer Verfügung der Provinzverwaltung vom November 2017 öffentliche Veranstaltungen mit LGBTI-Bezug untersagt.
- Im Juli 2015 flammte der Konflikt zwischen Sicherheitskräften und PKK wieder militärisch auf, der Lösungsprozess kam zum Erliegen. Es gibt zwar keine Hinweise auf eine kurzfristige Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit der PKK, die Intensität des Kon-

**VS – Nur für den Dienstgebrauch**

flikts innerhalb des türkischen Staatsgebiets hat aber seit Spätsommer 2016 nachgelassen. Auch wenn kleinere Scharmützel und Anschläge der PKK und ihrer Ableger im Südosten des Landes noch öfter Eingang in die Tagespresse finden, wird die Intensität der Kampfhandlungen der Jahre 2015/2016 in der Türkei nicht mehr erreicht.

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Überblick

Die Türkei ist eine **Präsidialrepublik** und laut Art. 2 ihrer Verfassung ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat auf der Grundlage öffentlichen Friedens, nationaler Solidarität, Gerechtigkeit und der Menschenrechte sowie den Grundsätzen ihres Gründers Atatürk besonders verpflichtet. Staats- und Regierungschef ist seit Einführung des präsidialen Regierungssystems (09.07.2018) der Staatspräsident, der die politischen Geschäfte führt. Die Amtszeit des direkt vom Volk gewählten Staatsoberhauptes beträgt fünf Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Das seit 1950 bestehende **Mehrparteiensystem** ist in Art. 68 der Verfassung festgeschrieben. Für die Parlamentswahl gilt eine 10 %-Hürde. Aufgrund einer Änderung des Wahlgesetzes 2018 ist es aber auch sog. „Wahlbündnissen“ mehrerer Parteien möglich, ins Parlament einzuziehen, wenn das Bündnis insgesamt die Schwelle von 10 % überwindet. Die letzte Parlamentswahl fand zeitgleich mit der Präsidentschaftswahl am 24.06.2018 statt. Internationale Wahlbeobachter der ODIHR-Beobachtermission konstatieren in ihrem vorläufigen Bericht vielfältige Verstöße gegen den Fairnessgrundsatz (u.a. ungleicher Medienzugang, Wahl unter Ausnahmezustand) die aber die Legitimität des Gesamtergebnisses insgesamt nicht in Frage stellen. Der Wahlkampf fand unter den rechtlichen Einschränkungen des Notstandes statt. Der Kandidat der HDP, Selahattin Demirtaş, befand sich während des Wahlkampfes und der Wahl im Gefängnis. Nach den amtlichen Ergebnissen erzielte die Regierungspartei AKP 42,5 %, die mit ihr verbündete MHP kam auf 11,2 %. Gemeinsam verfügen beide Parteien damit über eine deutliche Mehrheit im Parlament. Die kemalistische CHP erreichte 22,67 %, die säkular-nationalistische IYI PARTI auf 10,01 % und die prokurdische HDP schafft mit 11,62 % ebenfalls den Einzug ins Parlament.

Die **Gewaltenteilung** wird in der Verfassung durch Art. 7 (Legislative), 8 (Exekutive) und 9 (Judikative) festgelegt. Laut Art. 9 erfolgt die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte „im Namen der türkischen Nation“. Die in Art. 138 der Verfassung geregelte **Unabhängigkeit der Richter** ist durch die umfassenden Kompetenzen des in Disziplinar- und Personalangelegenheiten dem Justizminister unterstellten Rates der Richter und Staatsanwälte (HSK, bis 2017 „Hoher Rat der Richter und Staatsanwälte“, HSYK) in Frage gestellt. Der Rat ist u. a. für Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen zuständig. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rates sind seit 2010 nur bei Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten vorgesehen. Im Februar 2014 wurden im Nachgang zu den Korruptionsermittlungen gegen Mitglieder der Regierung Erdoğan Änderungen im Gesetz zur Reform des HSK vorgenommen. Sie führen zur Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz mit Übertragung von mehr Kompetenzen an den Justizminister, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Rates ist. Durch die Kontrollmöglichkeit des Justizministers ist der Einfluss der Exekutive im HSK deutlich gestiegen. Seitdem kam es zu Hunderten von Versetzungen von Richtern und Staatsanwälten. Im ersten Halbjahr 2015 wurde auch gegen Richter und Staatsanwälte ermittelt, die als mutmaßliche Gülen-Anhänger illegale Abhörmaßnahmen angeordnet haben sollen. Nach dem Putschversuch von Mitte Juli 2016 wurden fünf Richter und Staatsanwälte des HSK verhaftet, Tausende von Richtern und Staatsanwälten wurden aus dem Dienst entlassen. Seit Inkrafttreten der im April 2017 verabschiedeten Verfassungsänderungen wird der HSK zur Hälfte von Staatspräsident und Parlament ernannt, ohne dass es bei den Ernennungen einer Mitwirkung eines anderen Verfassungsorgans bedürfte. Die Zahl der Mitglieder des HSK wurde von 22 auf 13 reduziert.

Das **Verfassungsgericht** (*Anayasa Mahkemesi*) prüft die Vereinbarkeit von einfachem Recht mit der Verfassung. Seit September 2012 besteht für alle Staatsbürger die Möglichkeit einer Individualbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Nach dem Putschversuch wurden zwei Richter des Verfassungsgerichts verhaftet und mit Beschluss des Plenums des Gerichts entlassen. Im Januar 2018 entschied das Verfassungsgericht im Fall von zwei Journalisten, dass sie durch ihre Untersuchungshaft in ihren Grundrechten verletzt seien und aus der Haft zu entlassen seien. Die mit dem Fall befassten ordentlichen Gerichte weigerten sich jedoch, diese verbindliche Entscheidung umzusetzen.

Oberste Instanz der Verwaltungsgerichte ist der **Verwaltungsgerichtshof** (*Danıştay*), die der Straf- und Zivilgerichte der **Kassationsgerichtshof** (*Yargıtay*). Für alle Rechtswege war seit Jahren die effektive Einführung einer Zwischeninstanz vorgesehen, jedoch in der Praxis nicht umgesetzt worden. Aufgrund der großen Überlastung der obersten Instanzen wurde unmittelbar vor dem Putschversuch Ende Juni 2016 die seit mehreren Jahren geplante Zwischeninstanz in Form von Regionalgerichten eingeführt und die mittlere Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestärkt. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde durch eine Gesetzesänderung vom 01.07.2016 entschieden, die Mitgliederzahl der beiden obersten Gerichtshöfe zu reduzieren. Die Frist zur Umsetzung wurde mit Notstandsdekret 696 vom 20.11.2017 bis 2022 verlängert. Am 25.07.2016 wurden anstelle der entlassenen Richter (mit Ausnahme der jeweiligen Gerichtspräsidenten) 267 neue Mitglieder für den Kassationsgerichtshof und 75 für den Verwaltungsgerichtshof gewählt. Mit Dekret Nr. 696 vom 20.11.2017 wurde jedoch der Kassationsgerichtshof mit 100 neuen Posten aufgestockt und der Verwaltungsgerichtshof mit 16. Diese müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten (24.12.2017) des Notstandsdekretes besetzt werden. Vorwürfe, dass diese personellen Veränderungen zu einer Verschiebung der parteipolitischen Orientierung an den Gerichten genutzt wurden, erscheinen plausibel.

Die früheren „**Staatssicherheitsgerichte**“ (*Devlet Güvenlik Mahkemesi – DGM*) und die „Gerichte für schwere Straftaten mit Sonderbefugnis“ sind aufgelöst. Ihre sachliche Zuständigkeit haben regionale „**Gerichte für schwere Straftaten**“ (*Ağır Ceza Mahkemeleri*) übernommen.

## 2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

**Menschenrechtsorganisationen** können wie andere Vereinigungen gegründet und betrieben werden, unterliegen jedoch (wie alle Vereine) nach Maßgabe des Vereinsgesetzes der rechtlichen Aufsicht durch das Innenministerium. Ihre Aktivitäten werden von Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften beobachtet. Die Vereine und ihre Mitglieder sind nach wie vor des Öfteren (Ermittlungs-) Verfahren mit zum Teil fragwürdiger rechtlicher Grundlage ausgesetzt, (z. B. sog. Büyükada-Verfahren auf Grund absurd anmutender Vorwürfe der Mitgliedschaft in verschiedenen Terrororganisationen gegen zehn Menschenrechtsverteidiger zu denen auch der dt. Staatsangehörige Peter Steudtner gehörte). Nur wenige der Verfahren gegen Menschenrechtsverteidiger enden mit Freisprüchen. Weit häufiger ziehen sich die Verfahren über mehr als ein Jahr hin, und oft bleiben die Beschuldigten zumindest bis zum ersten Verhandlungstag in Untersuchungshaft.

Die mittlerweile weit verbreitete strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern bedeutet zwar nicht, dass sich die Mehrzahl der Menschenrechtsverteidiger in Haft befindet. Auffällig ist aber, dass sich gerade besonders prominente Vertreter menschenrechtlich engagierter zivilgesellschaftlicher Institutionen in Haft befinden (Bsp. der Vorstandsvorsitzende der türkischen Sektion von Amnesty International Taner Kılıç und der Vorsitzende der vor allem im Kulturbereich tätigen NRO Anadolu Kültür, Osman Kavala). Auch gegen viele der weniger prominenten Menschenrechtsverteidiger in der Türkei laufen mittlerweile Strafverfahren. Einige von ihnen haben außerdem mehrere Monate in Untersuchungshaft verbracht.

Dies führt zu einer allgemeinen Atmosphäre der Furcht gerade unter Menschenrechtsverteidigern und schränkt sie in ihrer täglichen Arbeit stark ein.

Hinzu kommt, dass seit der Verhängung des Notstands am 20.07.2016 insgesamt 5.092 Vereinigungen geschlossen wurden. Dazu zählten auch zahlreiche Menschenrechtsorganisationen. Im Südosten des Landes sind die Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen noch wesentlich stärker eingeschränkt als im Rest des Landes. Zahlreiche der geschlossenen Organisationen waren gerade in diesem Teil des Landes aktiv. Außerdem gibt es Berichte aus zuverlässiger Quelle, wonach den Menschenrechtsorganisationen dort kaum noch ein Tätigwerden außerhalb ihrer eigenen Büros möglich sei. Auch Feldstudien könnten nicht mehr durchgeführt werden, weil sich kaum noch Personen fänden, die bereit seien, mit Menschenrechts-NROs zusammen zu arbeiten, da man fürchte, sich dadurch selbst verdächtig zu machen. Außerdem unterbänden die Sicherheitsorgane jede Demonstration oder ähnliche Aktivitäten zur Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit, selbst Pressekonferenzen könnten allenfalls noch in den Büros der Organisationen stattfinden.

Die am 30.06.2012 gegründete MR-Institution der Türkei (MRI, *Insan Hakları Kurumu*) wurde am 07.04.2016 durch das Institut für Menschenrechte und Gleichstellung (*Insan Hakları ve Eşitlik Kurumu*) ersetzt. Die neue Institution geht aus einem Antidiskriminierungsgesetz hervor, das die Türkei am 06.04.2016 zur Erfüllung der Kriterien zur Visaliberalisierung erlassen hatte (seit 20.04.2016 in Kraft). Die Institution besteht aus elf Mitgliedern, die vom Ministerrat (8) und Staatspräsidenten (3) bestimmt werden. Dem IMRI-Institut kommt die Rolle des „Nationalen Präventionsmechanismus“ gem. OPCAT zu. Die neue Institution ist formell nicht mehr dem Ministerpräsidialamt unterstellt, sondern wird laut Gesetz „in Beziehung“ zum PM-Amt stehen. Sie wird sich selbst verwalten und finanziell unabhängig sein (Sonderbudget). MR-Vereine beurteilen die Neueinrichtung sehr skeptisch, da schon die vorherige Institution keine praktische Relevanz hatte und nicht unabhängig gewesen sei. Nun sei aber klar, dass alle Mitglieder von der Exekutive ernannt werden. Bis jetzt hat die Institution ihre Arbeit noch nicht aufgenommen.

Seit Juni 2012 verfügt die Türkei auch über das in der Öffentlichkeit bislang kaum bekannte **Amt eines Ombudsmanns** mit etwa 200 Mitarbeitern. Beschwerden können auf Türkisch, Englisch, Arabisch und Kurdisch eingereicht werden. Ferner verfügt das Parlament über einen ständigen Ausschuss für Menschenrechte sowie einen Petitionsausschuss, die sich allerdings kaum mit Fragen wie Presse-, Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit befassen.

### 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die **Polizei** untersteht dem Innenministerium und übt ihre Tätigkeit in den Städten aus. Sie hat, wie auch der nationale **Geheimdienst MIT** (Millî İstihbarat Teşkilâtı), der sowohl für die Inlands- wie für die Auslandsaufklärung zuständig ist, unter der AKP-Regierung an Einfluss gewonnen. Der Einfluss der Polizei wird seit den Auseinandersetzungen mit der Gülen-Bewegung sukzessive von der AKP zurückgedrängt (massenhafte Versetzungen, Suspendierungen vom Dienst und Strafverfahren). Der MIT ist die Institution, die am meisten Einfluss gewinnen konnte. (siehe auch Abschnitt II.1.1.)

Die **Jandarma** ist für die ländlichen Gebiete und Stadtrandgebiete zuständig, rekrutiert sich aus Wehrpflichtigen und untersteht dem Innenminister. Polizei und Jandarma sind zuständig für innere Sicherheit, Strafverfolgung und Grenzschutz.

**Die politische Bedeutung des Militärs** ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, die AKP-Regierung konnte seit Sommer 2011 bei einer Reihe von Entscheidungen das Primat der Politik unterstreichen. Von den „Säuberungen“ seit dem Putschversuch im Juli 2016 ist das

Militär besonders stark betroffen. Erstmals wurde das Militär unter zivile Aufsicht (des Verteidigungsministeriums) gestellt, seine Autonomie in personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen aufgehoben. Unmittelbar mit Annahme des Verfassungsreferendums vom April 2017 wurde die Militärgerichtsbarkeit in die zivile Gerichtsbarkeit überführt. Auch das traditionelle Selbstverständnis des türkischen Militärs als Hüter der von Staatsgründer Kemal Atatürk begründeten Traditionen und Grundsätze, besonders des Laizismus und der Einheit der Nation (v. a. gegen kurdischen Separatismus), ist in Frage gestellt.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Aktuell gibt es deutliche Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung. Die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind hierbei recht lose. Türkische Behörden (bzw. Gerichte) ordnen Personen nicht nur dann als „FETÖ“-Terrorist ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind, sondern auch dann, wenn diese z. B. lediglich persönliche Beziehungen zu Mitgliedern der Bewegung unterhält, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht hat oder im Besitz von Schriften Gülens ist. In einigen laufenden Gerichtsfällen wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation wird eine Mitgliedschaft in der „Gülen-Bewegung“ alleine auf Telefonkontakte mit anderen Personen gestützt, die unter demselben Verdacht stehen. Als besonders starkes Indiz werden finanzielle Beziehungen von Personen zu Einrichtungen gewertet, die der Gülen-Bewegung nahe stehen. Im Zuge der starken politischen Polarisierung und insbesondere wegen der erneuten Eskalation des Konflikts mit der PKK wurde der **Druck auf regierungskritische Kreise deutlich erhöht**. Vor diesem Hintergrund kommt es zu staatlichen repressiven Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (siehe nachfolgende Abschnitte).

#### 1.1. Politische Opposition

Ein Teil der Opposition kann sich nicht mehr frei und unbehelligt am politischen Prozess beteiligen. Die links-kurdische Partei HDP steht im Zuge von Anklagen gegen 57 der 59 HDP-Abgeordneten nach Aufhebung ihrer Immunitäten im Juni 2016 (auch Abgeordnete anderer Parteien sind von der Immunitätsaufhebung betroffen) politisch unter Druck. Zahlreiche HDP-Abgeordnete der vorangegangenen Legislaturperiode befinden sich in Untersuchungshaft, darunter der ehemalige Ko-Vorsitzende Selahattin Demirtaş. Das Parlament hat 9 Abgeordneten der HDP nach rechtskräftiger Verurteilung ihr Mandat entzogen (Stand 05.03.2018), darunter der ehemaligen Ko-Vorsitzenden Figen Yüksesdağ. Den HDP-Abgeordneten wird zu großen Teilen Terrorismus-Unterstützung (PKK) vorgeworfen. Damit drohen ihnen im Falle von Verurteilungen lange Haftstrafen sowie ein fünfjähriges Politikverbot und damit der Verlust ihrer Mandate. Auch auf lokaler Ebene versucht die Regierung, den Einfluss der HDP, bzw. ihrer Schwesterpartei DBP, zu verringern. Die DBP stellt 97 der Bürgermeister im Südosten der Türkei und ist dort die vorherrschende politische Kraft. Genauso wie vielen der HDP-Abgeordneten wird vielen DBP-Mitgliedern Unterstützung der PKK vorgeworfen. Im Zuge der Notstandsdekrete sind bis Ende 2017 insgesamt 93 gewählte Kommunalverwaltungen, überwiegend im kurdisch geprägten Südosten der Türkei, mit der Begründung einer Nähe zu terroristischen Organisationen (PKK, Gülen-Bewegung) abgesetzt und durch sog. staatliche Treuhänder ersetzt worden.

Das letzte Verbot gegen eine politische Partei wurde 2009 gegen die pro-kurdische DTP (Demokratik Toplum Partisi) verhängt, deren Nachfolgepartei BDP (Barış ve Demokrasi Partisi) jedoch spätestens mit Beginn des Lösungsprozesses zwischen der Regierung und PKK-

Chef Öcalan Ende 2012 als etablierte Partei im türkischen Parlament anerkannt war. Ende April 2014 traten die BDP-Parlamentsabgeordneten mehrheitlich zur Schwesterpartei HDP (Halkların Demokratik Partisi, Demokratische Partei der Völker) über, die als „Dachpartei“ weitere linksgerichtete Organisationen umfasst und über das kurdische Spektrum hinaus weitere Wählerschichten ansprechen soll. Für die Regierung war die HDP Verhandlungspartner im Lösungsprozess. Sie wurde am 07.06.2015 erstmals als Partei ins Parlament gewählt (zuvor war sie mit unabhängigen Kandidaten vertreten), am 01.11.2015 sowie am 24.06.2018 gelang ihr mit 10,8 bzw. 11,7 % der Stimmen die Überwindung der Zehnprozenthürde zum Wiedereinzug ins Parlament.

Teilen der Basis der HDP / BDP wird nachgesagt, **Verbindungen zur PKK** (*Partiya Karkerên Kurdistan*, Arbeiterpartei Kurdistans, auch in Deutschland als ausländische Terrororganisation eingestuft) sowie zu deren **politischer Dachorganisation KCK** (*Koma Ciwaken Kurdistan*, Union der Gemeinschaften Kurdistans) zu pflegen. Strafverfolgung gegen die PKK und die KCK betrifft insofern teilweise auch Mitglieder der HDP/ BDP.

In diesem Rahmen wurden seit April 2009 nach Schätzungen unabhängiger Beobachter (u.a. der Europäischen Union) über 2.000 Personen in allen Landesteilen und insbesondere im kurdisch geprägten Südosten verhaftet und z.T. bereits verurteilt, darunter auch zahlreiche Bürgermeister und andere Mandatsträger der BDP. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, Mitglieder der KCK und damit einer terroristischen Vereinigung zu sein (Strafraumen: 15 Jahre bis lebenslänglich). Die KCK hat nach Auffassung der türkischen Behörden zum Ziel, von der PKK dominierte quasi-staatliche Parallelstrukturen (z. B. Sicherheit, Wirtschaft) aufzubauen. Bei diversen Verhaftungswellen im Südosten des Landes sowie in den Ballungszentren Istanbul, Ankara und Izmir wurden seit Mitte 2011 auch Journalisten, Akademiker, Gewerkschafter und Rechtsanwälte inhaftiert. Seit dem Militäreinsatz in Afrin verhafteten Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen gegen diesen Einsatz über 700 Personen wegen Terrorpropaganda.

## 1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die türkische Verfassung garantiert Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, in der Praxis sind diese Rechte aber zunehmend ausgehebelt.

Die Freiheit, auch ohne vorherige Genehmigung unbewaffnet und gewaltfrei Versammlungen abzuhalten, unterliegt Einschränkungen, soweit Interessen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die Vorbeugung von Straftaten bzw. die allgemeine Gesundheit oder Moral betroffen sind. In der Praxis werden bei pro-kurdischen oder politischen **Versammlungen** des linken Spektrums (z. B. marxistisch-leninistisch ausgerichteter Gruppierungen) regelmäßig dem Veranstaltungszweck zuwiderlaufende Auflagen bezüglich Ort und Zeit gemacht und zum Teil aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen Verbote ausgesprochen. Betroffen von Versammlungsverboten und Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind auch immer wieder Gewerkschaftsmitglieder. Regierungskritische Demonstrationen nach den Gezi-Park-Protesten im Sommer 2013 wurden vielfach aufgelöst. Seit 2015 wurden Gay-Pride-Paraden in Istanbul und Ankara teils sehr kurzfristig verboten.

Fälle von massiver **Gewalt seitens der Sicherheitskräfte**, polizeilicher Ingewahrsamnahmen und strafrechtlicher Ermittlungen bei der Teilnahme an nicht genehmigten oder durch Auflösung unrechtmäßig werdenden Demonstrationen kommen nicht selten vor. Nicht genehmigte Versammlungen werden häufig unter Einsatz von Wasserwerfern, Tränengas und Schlagstöcken aufgelöst. Ein Beispiel dafür ist das Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Personen, die trotz Verbot versuchten, eine Gay-Pride-Parade im Sommer 2017 und 2018 in Ankara und Istanbul abzuhalten.

Die extensive Auslegung des unklar formulierten § 220 tStGB (kriminelle Vereinigung) durch den Kassationsgerichtshof führte zur Kriminalisierung von Teilnehmern an Demonstrationen, bei denen auch PKK-Symbole gezeigt wurden bzw. zu denen durch die PKK aufgerufen wurde, unabhängig davon, ob dieser Aufruf bzw. die Nutzung dem Betroffenen bekannt war. Sie mussten mit einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung rechnen.

Mit dem 3. Justizreformpaket wurde die Möglichkeit zu deutlichen Strafmilderungen und Haftaussetzung für Nichtmitglieder einer Terrororganisation geschaffen und mit dem 4. Justizreformpaket die Doppelbestrafung nach ATG und StGB abgeschafft.

Das 2004 novellierte Vereinsgesetz erlaubt die Gründung von **Vereinen** auf der Grundlage der Zugehörigkeit u. a. zu einer Religion oder Volksgruppe innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens. Türkisch muss nur noch in der offiziellen Korrespondenz des Vereins mit staatlichen Institutionen benutzt werden. (siehe auch Abschnitt 1.8.).

Die türkische Rechtsordnung garantiert die Presse- und Meinungsfreiheit, schränkt sie jedoch durch zahlreiche Bestimmungen der **Straf- und Antiterrorgesetze** ein. Kritisch bleiben nach wie vor die **unspezifische Terrorismusdefinition** und ihre Anwendung durch die Gerichte. Nach offiziellen Angaben des türkischen Justizministeriums wurde 2016 über 12.199 Straftaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 ATG (Propaganda für eine Terrororganisation) entschieden; davon erging 3.195 mal eine Freiheitsstrafe und 4.492 Freisprüche. Hinsichtlich des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation gemäß Artikel 7 Absatz 1 ATG beläuft sich die Zahl auf 155 Straftaten, wovon bis heute vier mit Freiheitsstrafe und elf mit Freispruch entschieden wurden. Neuere Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Dem türkischen Parlament liegen derzeit Vorschläge zur Neufassung von Teilen der Anti-Terror-Gesetzgebung vor, die Teile der Bestimmungen des am 19.07.2018 aufgehobenen Notstands in türkisches Recht überführen würden. Ebenso problematisch wie die Frage nach der Definition des Terrorismusbegriffs ist jedoch die bereits jetzt sehr weite Auslegung des Begriffs durch die Gerichte. So kann etwa auch öffentliche Kritik am Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte in den Kurdengebieten der Südosttürkei bei entsprechender Auslegung bereits den Tatbestand der Terrorpropaganda erfüllen. Die „Beleidigung des Türkentums“ ist gemäß **Art. 301 tStGB** strafbar und kann von jedem Staatsbürger zur Anzeige gebracht werden, der Meinungs- oder Medienäußerungen für eine Verunglimpfung der nationalen Ehre hält. Offiziellen Zahlen zufolge wurden 2016 insgesamt 482 Verfahren wegen Beleidigung des derzeitigen Staatspräsidenten gemäß Art. 299 tStGB eingeleitet.

Seit Beginn der dem Putschversuch folgenden „Säuberungen“ wurden nach Angaben von Amnesty International über 120 Journalisten inhaftiert. Den meisten von ihnen wird Unterstützung der Gülen-Bewegung oder der PKK vorgeworfen. Der ehemalige Chefredakteur von Cumhuriyet, Can Dündar, sowie der Leiter des Ankaraner Büros der Tageszeitung, Erdem Gül, wurden im Mai 2016 zu fünf Jahren und zehn Monaten bzw. fünf Jahren Haft wegen Verrat von Staatsgeheimnissen verurteilt. Im März 2018 hob das Kassationsgericht das Urteil gegen Dündar auf und verwies den Fall zurück an das Ausgangsgericht. Nach Auffassung des Kassationsgerichts war Dündar zu Unrecht vom ebenfalls erhobenen Vorwurf der Spionage freigesprochen worden. Gül hingegen wurde Mitte Juli 2018 im Berufungsverfahren freigesprochen. Can Dündar hält sich in Deutschland auf und kündigte an, er werde nicht in die Türkei zurückkehren, weil er dem Rechtssystem nicht vertraue. Am 16.02.2018 verurteilte ein Istanbuler Strafgericht die ehemaligen Journalisten Ahmet und Mehmet Altan sowie Nazlı Ilıcak wegen Beteiligung am bewaffneten Putschversuch und „Versuch zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung“ zu erschwerter lebenslangen Haft. Die Staatsanwaltschaft legte den Angeklagten vor dem Putschversuch erschienene Kolumnen und Artikel bzw. Kommen-

tare im Fernsehen zur Last. Wegen ihres Verhaltens vor Gericht erhielten die Betroffenen keine Strafmaßminderung. Ahmet Altan saß seit dem 23.09.2016, Mehmet Altan seit dem 22.09.2016 und Nazlı Ilıcak seit dem 29.07.2016 in U-Haft. Mehmet Altan wurde Ende Juni 2018 aus der Haft entlassen.

Unfreiheit in der Presse entsteht auch dadurch, dass Journalisten angesichts bekannter Tabuthemen zu **Selbstzensur** greifen, um öffentlichem Druck nachzugeben und so der Entlassung zu entgehen.

Mit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 und der Ausrufung des Notstands beschleunigte sich das Vorgehen gegen die Gülen-Medien rasant; innerhalb von sechs Wochen wurden sämtliche Gülen-nahen Medien per Dekret geschlossen. Ende Dezember 2016 veranlasste ein Richter in Istanbul die Beschlagnahmung des Privatvermögens von 54 z.T. inhaftierten Journalisten/Publizisten, die in der Vergangenheit bei Gülen-nahen Medienorganen angestellt waren. In der Türkei gibt es heute keine Medien mehr, die der Gülen-Bewegung bzw. ihr nahe stehenden Körperschaften gehören. Insgesamt wurden seit Juli 2016 knapp 200 Medienorgane geschlossen; alle in diesen Medien tätigen Journalisten haben ihre Presseakkreditierung verloren. Mehr als 120 Journalisten sitzen nach Angaben von Amnesty International in Haft bzw. Untersuchungshaft. Die Anklageschriften – sofern es bereits welche gibt – enthalten häufig konstruierte Anschuldigungen, die nicht selten lediglich auf öffentlichen Meinungsäußerungen beruhen. In vielen Fällen ist eine effektive juristische Verteidigung für wegen Terrorismus angeklagte Journalisten nicht möglich. „Reporter ohne Grenzen“ stufte die Türkei im jüngsten Länderranking der Pressefreiheit weitere zwei Plätze nach unten. 90 % der türkischen Medien sind personell und/oder finanziell mit der Regierungspartei AKP verbunden. Die restlichen 10% werden finanziell ausgehungert, indem ihnen Werbeanzeigen entzogen werden (u.a. durch direkte Drohungen an Werbung schaltende Unternehmen). Einzelne kritische Artikel in Online-Medien, aber auch ganze Webseiten wie Wikipedia, werden gesperrt; Selbstzensur – schon vor dem Putschversuch weit verbreitet – ist inzwischen auch in bislang moderat kritischen Medien angekommen.

Das **Internet** in der Türkei ist nicht vollständig frei. Im Zeitraum **vom 04. bis 07.11.2016** wurden Onlineplattformen und Messengerdienste wie **WhatsApp, Twitter, Facebook und Youtube** im Zuge der **HDP-Festnahmen** für Tage **gesperrt** bzw. lahmgelegt. Die Telekommunikationsbehörde TTK forderte zudem mehrere VPN-Provider dazu auf, **VPN-Verbindungen aus der Türkei zu stoppen**. Seit April 2017 ist die Online-Enzyklopädie Wikipedia in der Türkei gesperrt.

Zwischenzeitlich war über die **Kurdenthematik** und über die **Armenierfrage** immer häufiger und kontroverser berichtet worden. Nach der erneuten Eskalation im Kurdenkonflikt ab Juli 2015 nahm dies wieder ab; zum jetzigen Zeitpunkt werden beide Themen aus den Mainstreammedien völlig ausgeblendet. Weiterhin werden mit Verweis auf die „Bedrohung der nationalen Sicherheit“ oder „Gefährdung der nationalen Einheit“ Publikationsverbote ausgesprochen. Dies trifft – teilweise wiederholt – vor allem kurdische oder linke Zeitungen.

### 1.3. Minderheiten

Die Türkei erkennt Minderheiten als **Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus** grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des Lausanner Vertrags von 1923 an, der „*türkischen Staatsangehörigen, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, (...) die gleichen gesellschaftlichen und politischen Rechte wie Muslimen*“ (Art. 39) garantiert. Weiterhin sichert er den nichtmuslimischen Minderheiten das Recht zur „*Gründung, Verwaltung und Kontrolle (...) karitativer, religiöser und sozialer Institutionen und Schulen sowie anderer Einrichtungen zur*

*Unterweisung und Erziehung*“ zu (Art. 40). Nach offizieller türkischer Lesart beschränkt sich der Schutz allerdings auf drei Religionsgemeinschaften: die griechisch-orthodoxe (ca. 2.000), die armenisch-apostolische Kirche (ca. 60.000) und die jüdische Gemeinschaft (ca. 20.000 Mitglieder). Nicht umfasst sind z.B. syrisch-orthodoxe Gläubige, Katholiken und Protestanten. Am 18.06.2013 entschied mit dem 13. Verwaltungsgericht Ankara erstmals ein türkisches Gericht, dass auch aramäische (hier: syrisch-orthodoxe) Türken und ihre Zusammenschlüsse von den Rechten des Lausanner Vertrages profitieren können. Konkret ging es um das Recht, eigene Schulen und Kindergärten zu betreiben, die auch Aramäisch unterrichten. In diesem Rahmen wurde in Istanbul/Yeşilköy dem Bau der ersten Kirche seit Republikgründung zugestimmt und im September 2014 in Yeşilköy der erste assyrische Kindergarten eröffnet. Anfang Januar 2018 wurde nach siebenjährigen Renovierungsarbeiten die bulgarisch-orthodoxe Kirche in Istanbul wieder eröffnet.

[Zur Lage religiöser Minderheiten vgl. auch die Ausführungen zu 1.4.]

Neben den offiziell anerkannten religiösen Minderheiten gibt es folgende **ethnische Gruppen**: Kurden (ca. 13 - 15 Mio.), Kaukasier (6 Mio., davon 90 % Tscherkessen), Roma (zwischen 500.000 und 6 Mio., je nach Quelle; türk. Roma-Vereine gehen von etwa 6 Mio. aus), Lasen (zwischen 750.000 und 1,5 Mio.) und andere Gruppen in kleiner und unbestimmter Anzahl (Araber, Bulgaren, Bosnier, Pomaken, Tataren und Albaner). Türkische Staatsbürger kurdischer und anderer Volkszugehörigkeiten sind aufgrund ihrer Abstammung keinen staatlichen Repressionen unterworfen. Die Ausweispapiere enthalten keine Aussage zur ethnischen Zugehörigkeit.

Der private **Gebrauch der in der Türkei gesprochenen kurdischen Sprachen Kurmandschi** und des weniger verbreiteten **Zaza** ist in Wort und Schrift keinen Restriktionen ausgesetzt, der amtliche Gebrauch ist allerdings eingeschränkt. Unterricht in kurdischer Sprache an öffentlichen Schulen war bis 2012 nicht erlaubt. Die türkische Regierung hat im Schuljahr 2012/2013 jedoch begonnen, bei ausreichender örtlicher Nachfrage Unterricht in Kurmandschi und Zaza als **Wahlpflichtfach „Lebendige Sprachen und Mundarten“** an staatlichen und religiösen Schulen anzubieten. Viele Familien boykottieren das Wahlpflichtfach jedoch, weil sie Unterricht in Kurdisch gleichberechtigt als Muttersprache mit Türkisch fordern. Zudem steht das Fach in Konkurrenz zu den religiösen Wahlpflichtfächern. Das am 02.03.2014 vom Parlament verabschiedete „Demokratisierungs-Paket“ ermöglicht in einem darüber hinausgehenden Schritt muttersprachlichen Unterricht und damit auch **Unterricht in kurdischer Sprache an Privatschulen**. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass **Dörfer im Südosten ihre kurdischen Namen zurückerhalten**. Die verfassungsrechtliche Festschreibung von Türkisch als einziger Nationalsprache bleibt jedoch erhalten und erschwert die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen durch Kurden und Angehörige anderer Minderheiten, für die Türkisch nicht Muttersprache ist. Seit 2009 sendet der staatliche TV-Sender TRT 6 ein **24-Stunden-Programm in den Sprachen Kurmandschi (Kurdisch) und Zaza**. Seit der Verhängung des Notstands hat sich die Lage verändert. Zwei Drittel der per Notstandsdekret geschlossenen Medien sind kurdische Zeitungen, Onlineportale, Radio- und Fernsehsender, darunter auch IMC TV. Am 16.08.16 wurde die Tageszeitung „Özgür Gündem“ per Gerichtsbeschluss geschlossen. Der Zeitung wird vorgeworfen, „Sprachrohr der PKK“ zu sein. Im November wurde der per Kabinettsdekret geschlossene kurdischsprachige Kindersender ZAROK TV auf Beschluss der staatlichen Rundfunkaufsicht RTÜK unter der Auflage wieder zugelassen, dass er in Zukunft **40 % seiner Sendezeit in Türkisch** ausstrahlt.

Im Anschluss an das mutmaßlich durch die Terrormiliz IS verübte Attentat von Suroç am 20.07.2015 mit 32 Toten kam es zu einer neuen Eskalationsdynamik, die zu regelmäßigen Anschlägen und Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und PKK führte. Für eine

Rückkehr zum politischen Verhandlungsprozess gibt es keine Anzeichen. Die regionale Dimension des Kurdenkonflikts und die aktive Rolle der PKK und ihrer nahestehenden Gruppen in Syrien und im Nord-Irak macht die Konfliktlösung auch für die Situation in der Türkei zusätzlich komplex.

Der damalige Menschenrechtskommissar des Europarats, Thomas Hammarberg, hat bereits in einem Bericht von 2009 auf die schwierige **Lage der Roma in der Türkei** hingewiesen, deren Zahl Schätzungen zufolge zwischen 500.000 und 6 Millionen liegt (türk. Roma-Vereine gehen von 6 Mio. aus). Ungeachtet der schlechten empirischen Datenlage zu den Roma sind auch weiterhin erhebliche Diskriminierungen u.a. auf den Gebieten Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen unbestritten. Im April 2016 verabschiedete die türkische Regierung einen Strategie- und Aktionsplan zur Inklusion von Roma. Sein Fokus beschränkt sich auf einzelne soziale Dienstleistungen von Behörden. Dem Plan liegt jedoch kein Budget zugrunde. Unklar ist daher, in welcher Form der Plan umgesetzt werden wird. Ansätze zur Umsetzung sind bis dato nicht erkennbar.

#### 1.4. Religionsfreiheit

Die Verfassung sieht die positive und negative Religions- und Gewissensfreiheit vor (Art. 24). Sie gilt – wie alle Grundrechte – in Verbindung mit Art. 14, der den Missbrauch der Grundrechte regelt (insbesondere „Gefährdung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, des Laizismus oder der Demokratie“). Die **individuelle Religionsfreiheit** ist weitgehend gewährt; individuelle nicht-staatliche Repressionsmaßnahmen und staatliche Diskriminierungen (z. B. bei Anstellungen im öffentlichen Dienst) kommen vereinzelt vor.

**Fälle von Muslimen, die zum Christentum konvertiert sind**, sind besonders aus den großen Städten bekannt. Rechtliche Hindernisse bei Übertritt bestehen nicht, allerdings werden Konvertiten in der Folge oft auch von ihren eigenen Familien ausgegrenzt. Nach wie vor begegnet die große muslimische Mehrheit sowohl der Hinwendung zu einem anderen als dem muslimischen Glauben als auch jeglicher **Missionierungstätigkeit** mit großem Misstrauen und Intoleranz. Missionierungstätigkeiten werden in der Türkei noch immer als Sicherheitsproblem für den Staat betrachtet.

Die nach türkischer Lesart nicht vom Lausanner Vertrag erfassten (s.o., Abschnitt 1.3.) **religiösen Gemeinschaften, darunter auch römisch-katholische und protestantische Christen**, haben keinen eigenen Rechtsstatus. Sie können sich als Verein und, nach umstrittener Auslegung des 2008 verabschiedeten Stiftungsgesetzes, auch in Form einer Stiftung organisieren. Eigentumserwerb und der Abschluss von Verträgen ist nur in den genannten Rechtsformen möglich.

Mit schätzungsweise 15 - 20 Millionen bilden die türkischen, zum Teil auch kurdischen **Aleviten** nach den Sunniten die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft der Türkei. Sie werden nicht als separate Konfession bzw. Glaubensgemeinschaft anerkannt und können sich nur als Verein oder Stiftung organisieren. Seit dem Parlamentsbeschluss der CHP im Februar 2015, alevitische Gebetsstätten „Cem-Haus“ (*Cem Evi*) mit Glaubensstätten anderer Religionen beispielsweise der Moscheen gleichzustellen, wurde der Beschluss in den CHP-Stadtverwaltungen umgesetzt. Trotz der faktisch verbesserten Situation erkennen nur wenige Stadtverwaltungen die alevitischen Gotteshäuser als religiöse Stätten an. 2015 entschied der Kassationsgerichtshof (Az: 2015/9711 K.), dass Cem-Häuser wie Gebetshäuser zu behandeln sind. Der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofes bestätigte 2017 ein Urteil, dass die Stromkosten einer alevitischen Stiftung in Istanbul von der staatlichen (sunnitischen) Religionsbehörde Diyanet getragen werden müssen. Die anderen Hauptforderungen der Aleviten wurden

bislang jedoch nicht erfüllt. Diese Forderungen sind v. a.: Gleichstellung von Cem-Häusern mit Moscheen, Verwendung alevitischer Steuern für Cem-Häuser statt für Moscheen, Abschaffung der Diyanet-Behörde, Freiwilligkeit der Teilnahme am staatlichen „Religions- und Gewissenskunde“-Unterricht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Beendigung einer perzipierten Sunnitisierungspolitik. Die Möglichkeit der **Abwahl des Religionsunterrichts** wurde ausgeweitet. Das Erziehungsministerium hat mit Ratsbeschluss die Freistellung von christlichen und jüdischen Schülern offiziell eingeräumt, wenn die Religionszugehörigkeit nachgewiesen wird. Darüber hinaus soll diese Option in der Praxis grundsätzlich auch für alevitische Schüler gelten.

Die ehemals rund 60.000 kurdisch-stämmigen **Jesiden** waren in ihren Heimatregionen, insbesondere in den 1980er und 90er Jahren, aufgrund ihrer Religion Übergriffen muslimischer Nachbarn ausgesetzt. Die große Mehrheit ist ausgewandert, viele nach Deutschland. Die überwiegende Mehrheit der Jesiden lebt in den Kreisen Viranşehir/Provinz Şanlıurfa und Bismil/Provinz Batman. Ihre Anzahl ist nur sehr schwer einzuschätzen; aufgrund belastbarer Untersuchungen beträgt die Mindestanzahl ca. 400 Personen; anderen Quellen zufolge, die nicht empirisch belegt werden können, soll es bis zu 2.000 Jesiden in der Türkei geben. Bei Jesiden kommt es in jüngster Zeit offenbar vermehrt zu Schwierigkeiten mitunter unter Androhung von Gewalt mit politisch gut vernetzten zumeist kurdischen Clans in der Region, wenn sie versuchen, bei Rückkehr in die Türkei in der Vergangenheit zurückgelassenes oder erstmals katastermäßig erfasstes Land als Eigentum registrieren zu lassen oder dieses tatsächlich nutzen zu wollen. Die (kurdisch geprägten) Menschenrechtsvereine behaupten, von diesen Vorgängen keine Kenntnis zu haben.

### 1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei zuletzt Rückschritte im Bereich der Rechtstaatlichkeit attestiert. Die Notstandsdekrete und Gesetzgebungstätigkeit der Regierung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Gülen-Bewegung im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit der Justiz erheblich eingeschränkt wurde. Die Massenentlassungen innerhalb der Justiz haben dort zu Kapazitätsengpässen geführt. In großem Umfang wurden erfahrene Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes Personal ersetzt, was die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren einschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der auf die Justiz ausgeübte politische Druck seit dem Putschversuch deutlich verstärkt hat.

Die **Unabhängigkeit der Justiz** ist in der Verfassung verankert (Art. 138). Für Entscheidungen u.a. über Verwarnungen, Versetzung oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vorher Hoher Rat HSYK) unter Vorsitz des Justizministeriums zuständig. Durch ein am 15.02.2014 verabschiedetes Reformgesetz wurde der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit **deutlich eingeschränkt**. Allerdings hat das Verfassungsgericht im April 2014 wesentliche Teile des HSYK-Gesetzes aufgehoben. Diese Teile wurden mit Gesetz 6545 am 18.06.2014 vom Parlament entsprechend neu gefasst. Hintergrund der Gesetzesänderung war die Auseinandersetzung zwischen der AKP-Regierung und der Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen. Ein nicht unerheblicher Teil des HSYK-Personals (insgesamt 14.993) wurde nach Inkrafttreten des o.g. Gesetzes sowie im Rahmen von Versetzungen ausgetauscht. Mit dem sog. Sommer-Beschluss wurden 2016 beispielsweise 3.228 (2015: 2.664; 2014: 2.517; 2011: 529; 2010: 271) Richter und Staatsanwälte der administrativen Justiz und 518 der zivilen Justiz versetzt. Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 wurden außerdem 4.166 Richter und Staatsanwälte entlassen. Seit dem Putschversuch vom 15.7.2016 und der Verhängung des Notstands am 20.7.2016 kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitglied-

schaft in der PKK, DHKP-C und „FETÖ“ nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Neben den Massenentlassungen von Richtern und Staatsanwälten wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum „richtigen“ Ergebnis kamen.

Das türkische Recht sichert die grundsätzlichen **Verfahrensgarantien** im Strafverfahren. Mängel gibt es beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, und beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschuldigte und Rechtsanwälte.

Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in FETÖ, der PKK oder deren zivilem Arm KCK werden häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Anwälte werden vereinzelt daran gehindert, bei Befragungen ihrer Mandanten anwesend zu sein. Dies gilt insbesondere in Fällen mit dem Verdacht auf terroristische Aktivitäten.

Im Zuge der strafrechtlichen **Aufarbeitung des Putschversuches** vom 15.07.2016 wurde am 27.07.2016 das Dekret 668 erlassen. Dieses sah weitreichende Abweichungen von den regulären Verfahrensgarantien für Verfahren gegen Personen vor, gegen die im Zuge der Verfahren auf Grund der Notstandsdekrete ermittelt wird. So wurde für diese Personengruppe u.a. die maximale Dauer des Polizeigewahrsams auf 30 Tage erhöht. Außerdem wurde für die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, das Recht von inhaftierten Beschuldigten, ihren Verteidiger zu treffen, für fünf Tage einzuschränken bzw. für diese Zeit auch jeden Kontakt zu verbieten. Vor allem auf die Kritik des Europarats hin wurden Teile des Dekrets 668 durch ein weiteres Notstandsdekret vom 23.1.2017 wieder rückgängig gemacht. Seitdem beträgt die maximale Dauer des Polizeigewahrsams sieben Tage mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung mit richterlicher Genehmigung um weitere sieben Tage. Auch kann der Kontakt zum Anwalt auf richterliche Entscheidung nur noch für 24 h (vorher 5 Tage) unterbunden werden. Innerhalb dieser Zeit darf der Betreffende nicht verhört werden. Dies gilt für „Straftaten gegen die Sicherheit des Staates“ (Artikel 302-308 des tStGB), „Straftaten gegen die Verfassungsordnung“ (Art. 309-316), „Straftaten gegen die nationale Verteidigung“ (Art. 317-325), „Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage“ (Art. 326-339), Straftaten im Rahmen des Antiterrorgesetzes sowie gemeinschaftlich begangenen Taten.

Die Kommunikation zwischen Mandanten und Verteidigern kann allerdings weiter audiovisuell überwacht werden, was zumindest in Fällen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der „Gülen-Bewegung“ regelmäßig der Fall ist. Außerdem wurde in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen berichtet, dass der überwachte Kontakt mit dem Verteidiger auf bis zu einer Stunde pro Woche reduziert wird und bei jedem Gespräch ein Beamter anwesend sei.

Eine Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten ist zulässig, wenn er zumindest einmal vom Gericht angehört wurde. War das nicht möglich, kommen die Fristen für Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung zum Tragen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass – anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität – bei Verfahren mit politischen Tatvorwürfen, insbesondere wenn diese wegen der Mitgliedschaft in PKK, DHKP-C der Gülen-Bewegung bzw. Propaganda für diese geführt werden, politische Einflussnahme auf die Verfahren nicht ausgeschlossen ist.

Für Straftaten, die nicht von der Notstandsgesetzgebung berührt sind, gilt:

Nach spätestens 24 Stunden zuzüglich 12 Stunden Transportzeit muss der Betroffene dem zuständigen Haftrichter vorgeführt werden (Art. 91 Abs. 1 tStPO).

In Fällen von Kollektivvergehen, Schwierigkeiten der Beweissicherung oder einer großen Anzahl von Beschuldigten kann der **polizeiliche Gewahrsam** bis zu drei Tage (jeweils um einen Tag) verlängert werden (Art. 91 Abs. 3 tStPO). Es gibt Anzeichen dafür, dass diese Fristen in der Praxis in Einzelfällen überschritten werden. Gemäß Änderungen im sog. Sicherheitspaket vom 27.03.2015 können die 24 Stunden bei Einzelpersonen beim Ertappen auf „frischer Tat“ beispielsweise während einer *gewalttätigen* Demonstration bis auf 48 Stunden ausgeweitet werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist und bei Kollektivvergehen innerhalb von vier Tagen müssen sie dem Richter vorgeführt werden (Art. 91 Abs. 4 tStPO).

Seit 2008 hat sich die vormals zögerliche Haltung bezüglich der strafrechtlichen **Verfolgung von Soldaten, Gendarmen und Polizeibeamten** nachweisbar verbessert. Allerdings kommt es vor allem mangels Kooperation der Behörden bei der Tatsachenfeststellung nur in wenigen Einzelfällen tatsächlich zu Verurteilungen. [Zur Straflosigkeit in Folterfällen siehe Ziffer III.2.] Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 kommt es wieder vermehrt zu Folter- und Misshandlungsvorwürfen gegen Polizei und Gendarmerie. Zwar gibt es, wie auch der VN-Sonderberichterstatter über Folter Melzer nach seinem Besuch im November 2016 feststellte, keinerlei Abrücken von der Null-Toleranz-Politik gegenüber Folter des Staates. Es gibt aber vielfältige, nicht bzw. kaum verifizierbare Hinweise darauf, dass es in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem Putschversuch vom 15. Juli zu Misshandlungen von sich in Gewahrsam befindlichen Personen gekommen ist und dass derlei Handlungen im Rahmen des Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen die PKK im Südosten des Landes auch weiterhin vorkommen. Zahlreiche NROs u. a. Human Rights Watch und Amnesty International berichten, dass es auch über die o.g. Fälle hinaus in Fällen des Verdachts einer Mitgliedschaft in PKK und Gülen-Bewegung wieder vermehrt zu Misshandlungen im Polizeigewahrsam komme. Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge wird Dritten der Zugang zu ärztlichen Berichten über den Zustand inhaftierter bzw. in Gewahrsam genommener Personen häufig verweigert, so dass eine unabhängige Überprüfung von Foltervorwürfen nur schwer möglich ist. Problematisch erscheint allerdings, dass es trotz der von Menschenrechtsorganisationen berichteten Zunahme von Beschwerden über Folter und unmenschliche Behandlung in keinem der Botenschaft bekannt gewordenen Fall zu einem Strafverfahren oder zu Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Sicherheitsorgane wegen eines solchen Vorwurfs gekommen ist.

Generell gilt, dass die Justiz überlastet ist und Verfahren sich dadurch häufig lange hinziehen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Problem der überlangen Dauer von Verfahren durch die zahlreichen Entlassungen in der Justiz in Folge des Putschversuches vom 15.07.2016 nicht kurzfristig lösen lassen wird. Auch hier sind allerdings noch keine empirischen Daten verfügbar.

In Bezug auf die Verfolgung und den Schutz bei **Gewaltdelikten gegen Frauen** bestehen weiter große Defizite. Mit einem im März 2012 verabschiedeten Gesetz zum Schutz von Frauen und Familienangehörigen vor häuslicher Gewalt haben nun zwar auch unverheiratete Frauen Anspruch auf staatlichen Schutz. Insgesamt bleibt jedoch die praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelungen lückenhaft und die Zufluchtsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen etwa in staatlichen Frauenhäusern ungenügend (s.u. 1.8.).

Das **Recht auf sofortigen Zugang zu einem Rechtsanwalt** innerhalb von 24 Stunden ist grundsätzlich gewährleistet.

Für Personen, denen seit dem Putschversuch der Vorwurf einer Nähe zur Gülen-Bewegung und/oder der Beteiligung an dem Putschversuch gemacht wird, besteht das praktische Problem, dass sich – aus Angst selbst in Verdacht zu geraten oder wirtschaftliche oder gesell-

schaftliche Nachteile als vermeintliche „Gülenisten“ zu erleiden – kaum Anwälte bereit erklären, diese zu verteidigen. Auch von der Rechtsanwaltskammer eingesetzte Pflichtverteidiger haben deshalb in einzelnen Fällen ihr Mandat wieder niedergelegt. Für diese Personengruppe kann momentan nicht davon ausgegangen werden, dass faktisch eine Möglichkeit zur effektiven Verteidigung durch einen Rechtsanwalt besteht.

Das **Recht auf kostenlose Rechtsberatung** gilt bei nachgewiesener Mittellosigkeit und ist an die Antragstellung gebunden. Ausgenommen von der Antragstellung sind Minderjährige, Taubstumme und Behinderte.

Dem Auswärtigen Amt sind in den letzten Jahren keine Gerichtsurteile auf Grundlage von – durch die Strafprozessordnung verbotenen – erpressten Geständnissen bekannt geworden. Anwälte berichten, dass Festgenommene in einigen Fällen durch psychischen Druck verleitet werden, Aussagen zu machen. Bekannt ist auch, dass Erkenntnisse aus unzulässigen Telefonüberwachungen in Strafverfahren Eingang finden. Human Rights Watch weist in diesem Zusammenhang auf den nachlässigen **Umgang mit Beweismitteln** hin.

### 1.6. Militärdienst

Der **Wehrpflicht** unterliegt jeder männliche türkische Staatsangehörige ab dem 20. Lebensjahr. Derzeit leisten rund 204.000 (Stand Januar 2017) Wehrpflichtige ihren Dienst. Gesetzesgrundlage für den Wehrdienst in der Türkei bietet das türkische Wehrdienstgesetz Nr. 1111 (tWDG) von 1927. Das Wehrdienstalter beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Betreffende das 19. Lebensjahr vollendet und endet am 1. Januar im Jahr des 41. Geburtstags. Diejenigen, die innerhalb dieser Zeit den Wehrdienst nicht abgeleistet haben, werden von der Wehrpflicht nicht befreit (Artikel 5, letzter Absatz tWDG). Der Wehrdienst wird in den Streitkräften einschließlich der Jandarma abgeleistet. Söhne und Brüder von gefallenen Soldaten können vom Wehrdienst befreit werden. Auslandstürken können sich gegen Entgelt von der Wehrpflicht freikaufen. Mit Änderung im Wehrgesetz vom 14.01.2016 wurde das Entgelt von 6.500 Euro auf 1.000 Euro gesenkt. Nach Pressemeldungen vom 18.07.2018 soll eine Freikaufoption für alle (also auch im Inland lebenden) Wehrpflichtigen geschaffen werden, die vor dem 31.12.1993 geboren wurden. Demnach sei eine Befreiung durch die Bezahlung eines Pauschalbetrags i.H.v. 15.000 TL (umgerechnet etwa 2.680 EUR) möglich.

Ein Recht zur **Verweigerung des Wehrdienstes oder der Ableistung eines Ersatzdienstes** besteht nicht. Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige werden strafrechtlich verfolgt. Das Urteil des EGMR Ülke./Türkei aus dem Jahr 2006 ist trotz deutlicher Mahnungen des Ministerkomitees des Europarats noch nicht umgesetzt. Seit Änderung von Art. 63 tMilStGB ist nunmehr bei unentschuldigtem Nichtantritt oder Fernbleiben vom Wehrdienst statt einer Freiheitsstrafe zunächst eine Geldstrafe zu verhängen. Subsidiär bleiben aber Haftstrafen bis zu sechs Monaten möglich.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art. 66e tStGB und beträgt zwischen fünf und acht Jahren, falls die Tat mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Suchvermerke für Wehrdienstflüchtlinge werden seit Ende 2004 nicht mehr im Personenstandsregister eingetragen.

**Transsexuelle, Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten** konnten unter der Bezeichnung „psychosexuelle Störungen“ nach Vorsprache bei der Wehrdienstbehörde und Untersuchungen vom Militärdienst befreit werden. Im Gesundheitsgesetz der türkischen Streitkräfte (Staatsanzeiger Nr. 29530 vom 12.11.2015 unter 4. Sexuelle Identität und Verhaltensstörungen) wird Homosexualität wie folgt beschrieben: „Sexuelle Verhaltensweisen und Ein-

stellungen, die im militärischen Umfeld die Harmonie und Funktionalität beeinträchtigen könnten.“

Homosexualität führte daher im Grundsatz zur Wehrdienstuntauglichkeit, die jedoch bis zum gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 durch ärztliches Gutachten in Militärkrankenhäusern festgestellt werden musste. In Folge des gescheiterten Putschversuchs wurden alle militärischen Krankenhäuser geschlossen; das Personal wurde entweder verhaftet, entlassen oder in zivile Einrichtungen überführt. Die medizinische Versorgung der türkischen Streitkräfte obliegt seitdem dem türkischen Gesundheitsministerium. Inwieweit dort die ehemaligen Gesundheitsgesetze der türkischen Streitkräfte zukünftig Anwendung finden werden, ist aufgrund der aktuellen Transformation der Streitkräfte noch nicht absehbar.

Bis 2009 kam es bei Wehrdienstentziehung auch zur **Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit** (Art. 25ç tStAG a.F.). Die gesetzliche Bestimmung wurde durch Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 29.05.2009 – in Kraft seit Veröffentlichung im türkischen Gesetzesblatt am 12.06.2009 abgeschafft. Seitdem können Personen, die u. a. wegen Art. 25 ç tStAG a.F. die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz erneut die türkische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 43 tStAG n.F. erhalten.

### 1.7. Handlungen gegen Kinder

Es gibt keine Anhaltspunkte für staatliche Repressionen gegen Kinder.

[Zur strafrechtlichen Behandlung von Minderjährigen vgl. Abschnitt 1.5., zu Jugendhaftanstalten Abschnitt 4]

### 1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Das Heiratsalter ist im Jahr 2002 gesetzlich auf 17 Jahre für beide Geschlechter festgelegt worden (mit richterlichem Beschluss und Zustimmung der Eltern 16 Jahre). Diese Vorschrift wird allerdings häufig durch eine von einem Imam vollzogene, amtlich nicht anerkannte, Trauung umgangen. Zu **Zwangsverheiratungen** / so genannten „**Kinderbräuten**“ gibt es bisher keine repräsentativen türkeiweiten Untersuchungen. Nach Angaben des türkischen Amts für Statistik ist der Prozentsatz der 16-19jährigen Frauen bei zivilen Eheschließungen zwischen 2006 und 2013 von 28 % auf 24 % gesunken. Einer Ende 2014 veröffentlichten Studie der Hacettepe-Universität zufolge wurden 3,3 % der heute zwischen 20 - 49jährigen Frauen in der Türkei im Alter unter 15 Jahren verheiratet, 20,8 % vor ihrem 18. Geburtstag. Aktuelle staatliche Zahlen zu rein religiösen Eheschließungen („Imamehen“) gibt es nicht. Nichtregierungsorganisationen kritisieren, dass das Alter von minderjährigen Mädchen zunehmend nach oben „korrigiert“ werde, um eine zivile Heirat zu ermöglichen. Ein ursprünglich vom Familienministerium für 2012 geplanter Aktionsplan gegen Kinderheirat, in dessen Rahmen auch eine Untersuchung zur Zahl der Zwangsehen in der Türkei vorgenommen werden sollte, wurde nicht veröffentlicht.

Vereinzelt werden auch im Zusammenhang mit angestrebten Familienzusammenführungen in Deutschland Fälle bekannt, in denen gerichtlich das Alter minderjähriger Frauen/Mädchen nach oben korrigiert wurde, um eine legale Eheschließung in der Türkei zu ermöglichen.

In der Türkei kommt es immer noch zu so genannten „**Ehrenmorden**“, d. h. insbesondere zu der Ermordung von Frauen oder Mädchen, die eines sog. „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer (sexuellen) Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines „Verbrechens in der Ehe“ verdächtigt werden. Dies schließt auch vergewaltigte Frauen ein. Auch Männer werden – vor allem im Rahmen von Familienfehden (Blutrache) – Opfer von sog. „Ehrenmorden“, z. T. weil sie „schamlose Beziehungen“ zu Frauen eingehen bzw. sich weigern, die Ehre der Familie wiederherzustellen. In Einzelfällen kommt es auch zu „Ehrenmorden“ im Zusammenhang

mit Homosexualität. Zu diesen Morden gibt es keine offiziellen statistischen Angaben. Seit 2008, als das Amt für Menschenrechte für das Jahr 2007 183 „Ehrenmorde“ an Frauen registrierte, wird die Statistik nicht weitergeführt; staatliche Stellen begründen dies mit der Unvollständigkeit des Zahlenmaterials. Dem Anfang 2007 veröffentlichten Bericht einer „Ehrenmord“-Kommission des Parlaments zufolge kam es in den Jahren 2001 bis 2006 zu 1.190 sog. Ehrenmorden und Blutrachedelikten, davon 710 an Männern und 480 an Frauen/Mädchen. Die generell bei Gewalt gegen Frauen steigenden Zahlen der letzten Jahre können ein Hinweis sein, dass mehr Straftaten bekannt und verfolgt werden bzw. Frauen eher bereit sind, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen. Diese Tendenz wird auch durch belastbare Aussagen des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği (IHD) gestützt.

Mädchen, die aufgrund einer Vergewaltigung ihre Jungfräulichkeit verloren haben, sind oft unmittelbar bedroht. Nach dem tStGB sind „**Jungfräulichkeitstests**“ gegen den Willen der Betroffenen nur auf richterliche oder staatsanwaltliche Anordnung zulässig. Die Strafandrohung bei illegaler Anwendung beträgt gem. Art. 287 tStGB drei Monate bis zu einem Jahr Haft; Verurteilungen auf dieser Grundlage sind bisher nicht bekannt. Nach belastbaren Aussagen von Nichtregierungsorganisationen, wie KAMER in Diyarbakır, erzwingen die Familien i. d. R. von den Betroffenen deren Einverständnis.

Nach den letzten verfügbaren Angaben des Generaldirektorats für Frauenstatusfragen sind 2007 und 2008 insgesamt 1.985 Frauen infolge **häuslicher Gewalt** gestorben. Polizeilich erfasst wurden im Zeitraum Februar 2010 bis August 2011 rund 80.000 Fälle häuslicher Gewalt. NROs gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass sich nur eine von acht Frauen bei häuslicher Gewalt überhaupt an Außenstehende wendet. Eine im Januar 2009 vom Generaldirektorat veröffentlichte Studie zu Gewalt an Frauen in der Familie kommt zu dem Schluss, dass jede fünfte Frau ab 15 Jahren von körperlicher Gewalt und jede dritte von sexuellen Übergriffen betroffen ist. Jede siebte Frau gab zudem an, als Kind (unter 15) sexuell missbraucht worden zu sein.

Regierung und Nichtregierungsorganisationen bestätigen, dass sich die Polizeiarbeit beim Umgang mit Gewaltopfern verbessert hat. Dennoch wurde Erhebungen türkischer Frauen-NROs zufolge 2011 73 % der um staatlichen Schutz bittenden Frauen die Unterstützung verwehrt. Eine im Juli 2012 vorgestellte Studie des türkischen Innenministeriums bestätigt, dass Behörden und Polizei auf kommunaler Ebene häufig nur unzureichend über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt informiert sind. Nach der Verabschiedung des oben erwähnten Gesetzes zum Schutz von Frauen und Familienangehörigen vor häuslicher Gewalt arbeiten Familienministerium und andere staatliche Einrichtungen deshalb zurzeit verstärkt an der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen insbesondere mit Hilfe von Fortbildungen für Angehörige der Justiz und Sicherheitskräfte, aber auch in Schulen und Moscheen.

Seit 2005 müssen Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern, soweit es ihre finanzielle Kapazität erlaubt, **Frauenhäuser** einrichten. Tatsächlich existieren nach Angaben des türkischen Familienministeriums Ende 2017 insgesamt 137 staatliche **Frauenhäuser** mit einer Kapazität von insgesamt 3.443 Plätzen. Außerdem gibt es wenige private Einrichtungen wie das Frauenhaus von Mor Cati in Istanbul sowie in Konya eine Anlaufstation für Männer. Nach Aussage staatlicher Stellen stehen diese Einrichtungen auch Rückkehrern zur Verfügung.

Zu Fällen von **Genitalverstümmelung** in der Türkei liegen keine Hinweise vor.

Das Diskriminierungsverbot in Art. 10 der Verfassung umfasst nicht explizit die **sexuelle Orientierung**. **Homosexuelle Handlungen** werden im tStGB nicht eigens erfasst. Ihre **Strafbarkeit** (z. B. hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs mit und unter Minderjährigen) unterscheidet sich nicht von der Strafbarkeit heterosexueller Handlungen. Gesetze oder Generalklauseln über öffentliche Moral und Ordnung werden jedoch in ihrer Auslegung gegen LGBTTI-Personen eingesetzt (Einstufung der sexuellen Ausrichtung als unsittlich/unmoralisch). Die durch die Neuregelungen im Polizeigesetz erweiterten Möglichkeiten, **Haus- und Leibesuntersuchungen** durchzuführen, werden – teilweise unter Ausübung von Gewalt – gegenüber Homo- und Transsexuellen eingesetzt.

In Großstädten (Istanbul, Izmir, Ankara) und an der Südküste ist es in bestimmten Teilbereichen möglich, Homosexualität zu zeigen; darüber hinaus ist sie gesellschaftlich nicht akzeptiert.

Bei Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung werden Homosexuelle, vor allem aber Transsexuelle, häufig von ihrem sozialen und insbesondere beruflichen Umfeld ausgegrenzt oder belästigt und nicht selten **Opfer von Gewalt und Diskriminierung**, sowohl seitens Dritter als auch aus dem familiären Umfeld. Zwischen 2010 und 2014 sind nach glaubhaften Angaben verschiedener NROs mindestens 41 homosexuelle bzw. transsexuelle Personen Opfer von sog. „**Hassmorden**“ geworden, zusätzlich wurden gewalttätige Übergriffe auf diesen Personenkreis registriert. Die türkische Regierung bemüht sich nicht aktiv um eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Es gibt **Gefängnisse** in Ankara und Istanbul, in denen für Transvestiten und Transsexuelle ausreichend viele Sonderzellen eingerichtet sind. Im April 2014 verkündete das türkische Justizministerium, ein separates Gefängnis für LGBTTI-Häftlinge errichten zu wollen, dieser Vorschlag wurde aber nicht weiter verfolgt.

### 1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Türkische Staatsangehörige, die im Ausland **in herausgehobener oder erkennbar führender Position** für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen Gefahr polizeilicher oder justizieller Maßnahmen, wenn sie in die Türkei einreisen. Insbesondere Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden, müssen mit strafrechtlicher Verfolgung durch den Staat rechnen. Die türkische Regierung hat im Nachgang zu dem Putschversuch zahlreiche ausländische Regierungen um Mithilfe bei der Ermittlung von Mitgliedern des „Gülen-Netzwerkes“ gebeten. Mehrere Auslieferungsersuchen wurden bereits an die Bundesregierung übermittelt. Es ist wahrscheinlich, dass türkische Stellen Regierungsgegner und Gülen-Anhänger im Ausland ausspähen.

**Öffentliche Äußerungen**, auch in sozialen Netzwerken, Zeitungsannoncen oder -artikeln, sowie Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten etc. im Ausland zur Unterstützung kurdischer Belange sind strafbar, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden können. Aus bekannt gewordenen Fällen ist zu schließen, dass solche Äußerungen zunehmend zu Strafverfolgung und Verurteilung zumindest als Propaganda für eine terroristische Organisation führen.

### 2. Repressionen Dritter

Es existieren zahlreiche **militante religiöse Gruppierungen** wie die „Front der Vorkämpfer des Großen Ostens“ (IBDA-C) und linksradikale, terroristische Gruppierungen wie die DHKP-C (*Devrimci Halk Kurtuluş Partisi – Cephesi* – „Front der Partei zur Revolutionären

Volksbefreiung“) bzw. die TKP-ML (*Türkiye Komünist Partisi / Marxist Leninist*) oder die linksterroristische MLKP (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei).

Trotz der andauernden Bedrohung der nationalen Sicherheit durch Teile dieser Gruppierungen kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Repressionen gegenüber einer bestimmten Personengruppe wegen ihrer Rasse, Nationalität oder Religion ausüben. Dies gilt in der Regel auch für die umstrittene Einrichtung der **Dorfschützer**, vom Staat angestellte, bewaffnete Einheimische, die vor den Übergriffen der PKK im Südosten des Landes schützen sollen (über 80.000 in 22 Provinzen). Im Gegensatz zu PKK (vgl. Ziff. 1.3) und DHKP-C hat die türkische Hizbullah seit 2000 keine Gewaltaktionen mehr verübt.

### 3. Ausweichmöglichkeiten

Die unter Ziffer II. genannten Maßnahmen werden landesweit praktiziert, die Justiz sowie die Sicherheitskräfte haben Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet.

## III. Menschenrechtslage

### 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Türkei gehört dem Europarat an und ist Partei der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) von 1950, des 1. Zusatzprotokolls (Grundrecht auf Eigentum) sowie des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten, des 11. (obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), des 13. (uneingeschränkte Aufhebung der Todesstrafe) und des 14. Zusatzprotokolls.

Allerdings hat die türkische Regierung unter Berufung auf den Notstandsfall den Europarat am 22.07.2016 über eine allg. Derogation nach Art. 15 EMRK notifiziert sowie über eine entsprechende Derogation vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Eine Notifizierung über die Rücknahme der Derogation nach Aufhebung des Notstandes steht zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Die Türkei ist weiterhin Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987.

Sie gehört neben dem Europarat auch der OSZE an. Für sie gelten die menschenrechtsrelevanten Dokumente dieser Organisationen, vor allem das Kopenhagener Dokument von 1990. Der Europarat ist im Rahmen von Justizprojekten in der Türkei tätig.

Darüber hinaus gehört die Türkei zu den Erstunterzeichnern des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (11.05.2011), das für die Türkei zum 01.08.2014 in Kraft getreten ist.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** spielt im Land eine besonders wichtige Rolle. Mit der Einführung der Individualbeschwerde seit September 2012 beruft sich das Verfassungsgericht noch häufiger auf die EMRK. Der EGMR sieht nunmehr Beschwerden aus der Türkei erst dann als zulässig an, wenn der nationale Rechtsweg einschließlich Individualbeschwerde ausgeschöpft wurde, was zu einer deutlichen Verringerung der Neuvorfahren vor dem EGMR führte. Allerdings ist es fraglich, ob es bei dieser Einschätzung des EGMR bleiben wird, da ein Urteil des Verfassungsgerichts vom 11.01.2018, in dem es die Freilassung der sich Journalisten Mehmet Altan und Şahin Alpay anordnete, von den Instanzengerichten nicht umgesetzt wurde; u.a. mit dem Argument, das Verfassungsgericht habe seine Kompetenzen überschritten und wie eine Tatsacheninstanz agiert.

Die EMRK ist aufgrund Art. 90 der Verfassung gegenüber nationalem Recht vorrangig und direkt anwendbar. EMRK und Rechtsprechung des EGMR werden jedoch bislang von der innerstaatlichen Justiz nicht ausreichend berücksichtigt. Das türkische Justizministerium bemüht sich gemeinsam mit EU und Europarat auch durch Fortbildungen für Richter und Staatsanwälte um Abhilfe. Wiederholt befasste sich das Ministerkomitee des Europarats mit der Türkei aufgrund nicht umgesetzter Urteile wie Ülke/Türkei (Wehrdienstverweigerung) oder Xenides-Arestis/Türkei (Eigentumsfragen in Nord-Zypern).

Der Menschenrechtsschutz wird in der Verfassung in Artikel 2 festgeschrieben und in den folgenden Paragraphen konkretisiert. Parteien werden durch Artikel 68 Abs. 4, Abgeordnete durch ihre Eidesformel (Art. 81) auf ihre Einhaltung verpflichtet.

Die Türkei ist – trotz ihres Beitritts zur Organisation Islamischer Staaten (OIC) 1969 – – nicht Partei der Erklärung der Islamischen Staaten zu Menschenrechten.

## 2. Folter

Die Regierung hat bis zum Sommer 2015 große Fortschritte dabei erzielt, Folter und Misshandlungen im staatlichen Gewahrsam zu bekämpfen. Sie hat auch gesetzgeberische Mittel eingesetzt, um Folter und Misshandlung im Rahmen einer „**Null-Toleranz-Politik**“ zu unterbinden: Beispielhaft genannt seien die Erhöhung der Strafandrohung (Art. 94ff. des tStGB sehen eine Mindeststrafe von drei bis zwölf Jahren Haft für Täter von Folter vor, verschiedene Tat-Qualifizierungen sehen noch höhere Strafen bis hin zu lebenslanger Haft bei Folter mit Todesfolge vor); direkte Anklagen ohne Einverständnis des Vorgesetzten von Folterverdächtigen; Runderlasse an Staatsanwaltschaften, Folterstraftaten vorrangig und mit besonderem Nachdruck zu verfolgen; Verhinderung der Verschleppung von Strafprozessen und der Möglichkeit, sich dem Prozess zu entziehen; Durchsetzung ärztlicher Untersuchungen bei polizeilicher Ingewahrsamnahme; Stärkung von Verteidigerrechten.

Im Zuge der Ermittlungen gegen Personen, denen eine Beteiligung an dem Putschversuch vom 15.7.2016 vorgeworfen wurde, werden von einigen NROs (u.a. Amnesty International, Human Rights Watch) sehr detaillierte Folturvorfälle gegen die türkischen Polizei und Justiz erhoben. Demnach sei es insbesondere in den ersten Tagen nach dem Putschversuch zu Übergriffen bei der Festnahme von Verdächtigen und auch gegen solche im Gewahrsam gekommen, gerade bei Personen, denen eine aktive Teilnahme vorgeworfen wurde (Piloten und Offiziere). Ob es auch mit größerem zeitlichen Abstand zu Übergriffen gegen Gefangene kommt bzw. kam, kann gegenwärtig weder ausgeschlossen noch bestätigt werden. Ebenso wird aus verlässlichen Quellen über Misshandlungen im Rahmen der Anti-Terroreinsätze gegen die PKK im Südosten des Landes berichtet. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass es systematische Folter gibt, auch gibt es keine offizielle Abweichung von der „Null-Toleranz-Politik“ (s. auch oben). Auch zeigt sich die türkische Sektion von Amnesty International überzeugt, dass die heutige Lage bei allen Defiziten wieder besser sei, als jene in den ersten Tagen nach dem Putschversuch vom 15.07.2016. Der VN-Sonderberichterstatter für Folter, Nils Melzer, kritisiert, dass durch die unzureichende Ahndung von Folturvorfällen ein Klima der Gesetzlosigkeit entstände.

Lt. Human Rights Foundation TIHV seien 2016 insgesamt 487 (2015:372, 2014: 260, 2013: 411, 2012: 548, 2011: 207; 2010: 161) Anschuldigungen wegen Folter und exzessiver Gewalt registriert worden. Zahlen zu 2017 sind noch nicht veröffentlicht. Hinsichtlich der **Folter in**

**Gefängnissen** hat sich nach belastbaren Informationen von Menschenrechtsorganisationen die Situation in den letzten Jahren erheblich verbessert; es werden weiterhin allerdings Einzelfälle zur Anzeige gebracht, vor allem in Gestalt von körperlicher Misshandlung und psychischen Drucks.

Ein Problem bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter ist die **Nachweisbarkeit von Folter** und Misshandlungen. Die seit Januar 2004 geltende Regelung, dass außer auf Verlangen des Arztes Vollzugsbeamte nicht mehr bei der Untersuchung von Personen in Gewahrsam bzw. Haft anwesend sein dürfen und das Untersuchungsergebnis direkt dem Staatsanwalt versiegelt (ohne Kopie für die Vollzugsbeamten) auszuhändigen ist, wird nicht durchgehend angewandt. Gerade im Rahmen der Notstandsmaßnahmen dürften Abweichungen von diesen Bestimmungen laut TIHV eher die Regel sein. Zudem sind medizinische Gutachten nur von staatlich kontrollierten Stellen zugelassen; die Ärztekammer berichtet über Druck auf einzelne Ärzte und Einschüchterungsversuche durch Androhung von Disziplinarverfahren durch das zuständige forensische Institut. Grundsätzlich kann gegen alle Sachverständigengutachten – hierzu zählt auch ein medizinisches Gutachten – Einspruch erhoben werden. Besorgniserregend ist, dass es trotz der von Menschenrechtsorganisationen berichteten Zunahme von Beschwerden über Folter und unmenschliche Behandlung bis jetzt in keinem der Botschaft bekannt gewordenen Fall zu einem Strafverfahren oder zu Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Sicherheitsorgane wegen eines solchen Vorwurfs gekommen ist.

### 3. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist in der Türkei abgeschafft. Zwar gab es nach dem Putschversuch eine immer wieder aufflammende Debatte um ihre Wiedereinführung. Diese ist aller Voraussicht nach derzeit nicht zu erwarten.

### 4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

**Willkürliche kurzfristige Festnahmen** im Rahmen von – mitunter erlaubten, aber in einigen Fällen eskalierenden – Demonstrationen oder Trauerzügen kommen verstärkt vor. Sie werden von offizieller Seite regelmäßig mit dem Hinweis auf die angebliche Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bzw. Verbreitung von Propaganda einer kriminellen Organisation gerechtfertigt. Festnahmen von Flüchtlingen, die „temporäres Asyl“ beantragen (siehe Ziff. III.5.), ergehen regelmäßig ohne schriftliche Begründung; ein Rechtsschutz ist nicht vorgesehen.

In der Türkei gibt es zurzeit 386 **Gefängnisse**, darunter 17 sog. F-Typ-Gefängnisse für Häftlinge, die wegen Terror- oder organisiertem Verbrechen verurteilt wurden. In den vergangenen 11 Jahren wurden insgesamt 207 Haftanstalten geschlossen. Bis 2018 wurden insgesamt 151 neue Gefängnisse eröffnet.

Die türkischen Gefängnisse waren in den letzten Jahren regelmäßig überfüllt (Nov. 2016:104 %; 2015:105,06 %; 2014: 101,57 %). Die Regierung bemüht sich jedoch mit ersten Erfolgen um Entlastung, indem die **Kapazität der Haftanstalten** auf 209.122 Personen (2016: 189.269; 2013: 141.775) gesteigert wurde. Oktober 2016 waren 228.993 Personen inhaftiert (2016: 197.297; 2015: 176.116). Darunter befanden sich 88.745 Untersuchungshäftlinge (2016: 68.006; 2015:25.981; 2013: 32.457).

Nach einer Presseerklärung des türkischen Justizministers vom 10.02.2018 befanden sich noch 53.412 Personen in Untersuchungshaft und 738 Personen in Polizeigewahrsam. Gegen 8.997 Personen wurde ein Haftbefehl erlassen. Im Gegenzug waren nach einer Aussage des damaligen Justizministers aufgrund des Dekrets Nr. 671 vom 17.08.2016 bis Ende Dezember 2016 insgesamt 44.800 Häftlinge aus der Strafhaft entlassen worden. Die Regelung umfasst zum einen Strafhäftlinge, die sich ununterbrochen seit sechs Monaten in einer offenen Haftan-

stalt befinden oder in einer Jugendhaftanstalt ein Fünftel der Haftstrafe vollstreckt haben (Haftentlassung noch vor dem bedingten Entlassungstermin unter sog. kontrolliertem Freigang), zum anderen Strafhäftlinge, die zu einer zeitlich begrenzten Haftstrafe verurteilt wurden und die Hälfte (vor der Neuregelung: zwei Drittel) davon verbüßt haben. Die Haftentlassungen gelten für Straftaten, die vor dem Stichtag 01.07.2016 begangen wurden, wobei Terrordelikte und bspw. Straftaten wie vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, sexueller Missbrauch hiervon ausgenommen werden. Die **Grundausstattung der türkischen Gefängnisse** entspricht nach Angaben des türkischen Justizministeriums den EU-Standards. Auch der Ausschuss des Europarats für die Verhütung der Folter (CPT) bestätigte 2011, dass die materiellen Bedingungen in den Haftanstalten im Großen und Ganzen adäquat seien (CPT/Inf (2011) 13).

Die **Haftbedingungen** sind aufgrund der Überbelegung der Haftanstalten dennoch schwierig. Der Bericht des UN-Komitees gegen Folter (CAT) konstatiert darüber hinaus einen Mangel an Gefängnispersonal (ca. 8.000) und medizinischem Personal. Berichte über mangelnden Zugang zur medizinischen Versorgung von kranken Häftlingen sind demzufolge besorgniserregend. Häftlinge die einen Krankentransport benötigen, müssen oftmals warten bis eine ausreichende Anzahl an anderen Häftlingen ebenfalls transportiert werden muss. Zugang zur zahnmedizinischen Versorgung, sowie zu psychologischer Unterstützung ist nicht garantiert.

Mit Stand 04.01.2018 bestanden in der Türkei lediglich sieben geschlossene **Haftanstalten für Kinder und Jugendliche** (Altersgruppe 12 - 21 Jahre) und vier sog. Erziehungsanstalten für strafgefangene Kinder, so dass ein großer Teil der insgesamt 1.003 rechtskräftig verurteilten oder in Untersuchungshaft befindlichen minderjährigen Personen in Erwachsenen-Haftanstalten untergebracht ist. Soweit wie möglich werden Kinder und Jugendliche dort getrennt von den erwachsenen Häftlingen untergebracht, zumindest die Gemeinschaftseinrichtungen müssen jedoch gemeinsam genutzt werden. Die Erwachsenenhaftanstalten verfügen in der Regel kaum über auf die junge Zielgruppe abgestimmte Bildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten, in den Jugendhaftanstalten gibt es zumindest teilweise eine recht umfassende Angebotspalette.

Medienberichten zufolge beklagten sich Insassen über unzureichende Betreuung durch Sozialarbeiter und Psychologen in Gefängnissen. Angaben des Justizministeriums zufolge kämen auf 549 Insassen ein Psychologe und auf 986 Häftlinge nur ein Sozialarbeiter.

Im letzten Jahr gab es außerdem Berichte von IHD und Human Rights Watch über bis zu 11 Fälle von **unfreiwilligem Verschwinden**. Betroffen waren ausschließlich Personen, gegen die wegen einer Mitgliedschaft in der „Gülen-Bewegung“ ermittelt wurde. Einer der Betroffenen tauchte nach 42 Tagen im Polizeigewahrsam wieder auf, ohne dass eine Erklärung dafür gegeben wurde, wie er dort hingekommen war.

## 5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Die Türkei ist der **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) mit einem Regionalvorbehalt** beigetreten, dass sie die Konvention nur auf **europäische Asylsuchende** anwendet; für Nichteuropäer gilt völkerrechtlich lediglich der Grundsatz des *non-refoulement*. Nach Angaben von Nicht-Regierungsorganisationen wird dieses Gebot von den Behörden insbesondere in der Grenzregion zu Iran, Irak und Syrien in Einzelfällen nicht beachtet.

Ein Asylverfahren nach europäischem Vorbild gibt es in der Türkei nicht. Die Nationalversammlung hat allerdings im April 2013 das „Gesetz über Ausländer und Internationalen Schutz“ verabschiedet, das im April 2014 in Kraft getreten ist. Das Gesetz fasst bislang in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Dekreten geregelte Inhalte zusammen und bringt einige Verbesserungen für Flüchtlinge mit sich. Diese beinhalten jedoch keine Aufhebung des

Regionalvorbehalts zur Genfer Flüchtlingskonvention, so dass weiterhin nur Asylbewerber aus Mitgliedsstaaten des Europarats in der Türkei anerkannt werden können. Flüchtlinge aus anderen Staaten, die eine Bedrohung für Leben oder Freiheit der Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sonstigen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung geltend machen, können allerdings einen zeitlich befristeten Status für die Dauer des Asylverfahrens, sog. internationaler Schutz, erhalten. „Internationaler Schutz“ ist auf die Teilnahme an einem UNHCR Resettlement-Programm gerichtet. Dieses Verfahren wird weiterhin durch den UNHCR bis zum erfolgreichen Resettlement in einen Drittstaat durchgeführt. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zu „temporärem Schutz“, der bei einem massenhaften Zustrom von Flüchtlingen gewährt werden kann, um dadurch einen unmittelbaren Schutz der Flüchtlinge zu gewährleisten.

Die Türkei beherbergt gegenwärtig mehr als **3,9 Mio. registrierte Migranten**. Von den registrierten Migranten sind ca. 3,58 Mio. syrische Staatsbürger, ca. 4362.000 Migranten stammen aus anderen Staaten, vor allem aus Irak und Afghanistan. **Syrische Flüchtlinge** genießen in der Türkei temporären Schutz. Nicht-syrische Migranten stellen überwiegend einen Antrag auf internationalen Schutz. Mittlerweile leben nur noch etwa 219.000 Menschen in den 19, von der türkischen Migrationsbehörde (DGMM) geführten staatlichen Lagern. Der ganz überwiegende Teil der Flüchtlinge und Migranten lebt außerhalb der Lager, vor allem in den großen Städten, insbesondere in Istanbul, sowie in den Provinzen an der türkisch-syrischen Grenze (Gaziantep, Şanlıurfa und Hatay).

**Registrierte Flüchtlinge** (Syrier und Nicht-Syrier) erhalten in der Türkei Ausweispapiere und am registrierten Aufenthaltsort kostenlosen Zugang zu medizinischer (Grund-)Versorgung in staatlichen Krankenhäusern. Rechtlich steht ihnen auch der **Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt** offen, wobei in der Praxis vielfach noch Umsetzungsschwierigkeiten bestehen. Laut UNICEF leben gegenwärtig ca. 976.000 schulpflichtige syrische Kinder in der Türkei, davon werden nur ca. 605.000 Kinder beschult. Der Unterricht findet mittlerweile überwiegend in öffentlichen türkischen Schulen statt. Die sog. „temporary education centres“, in denen auf Arabisch und nach angepasstem syrischem Lehrplan unterrichtet wird, werden nach und nach geschlossen. Der ganz überwiegende Teil der Flüchtlinge und Migranten besitzt weiterhin keine Arbeitserlaubnis und findet nur im informellen Sektor Beschäftigung. Die Konkurrenz zwischen bestimmten Gruppen der einheimischen Bevölkerung und den Neuankömmlingen um Arbeit und staatliche Dienstleistungen führt teilweise zu sozialen Spannungen.

Die türkische Regierung hat nach ihren Angaben bislang mehr als 25 Mrd. USD für die Bewältigung der Flüchtlingskrise ausgegeben. Auch die **internationale Gemeinschaft** ist mit zahlreichen Hilfsprojekten im Land präsent. Die **EU** hat der Türkei im Rahmen der Erklärung vom 18. März 2016 Unterstützung in Höhe von 3 Mrd. Euro zugesagt. Die gesamte Summe ist mittlerweile vertraglich gebunden, 1,94 Mrd. Euro wurden für konkrete Projekte gezahlt (Stand: Juni 2018). Die **Bundesregierung** hat seit 2012 insgesamt 453,4 Mio. Euro zur Unterstützung von syrischen Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden in der Türkei zur Verfügung gestellt (Stand: Februar 2018). Die Schwerpunkte der Hilfsprojekte liegen in den Bereichen humanitäre Hilfe, schulische und berufliche Bildung, Beschäftigungsförderung, Gesundheit und Infrastruktur.

Seit März 2015 ist die **türkisch-syrische Grenze** geschlossen, ein legaler Grenzübertritt ist nur noch ausnahmsweise in humanitären Notfällen möglich. Syrische Flüchtlinge werden bei Eintreffen an offiziellen Grenzübergängen in der Regel auf IDP-Camps in Syrien verwiesen. Allerdings passieren nach wie vor Flüchtlinge und Migranten illegal die türkisch-syrische Grenze. Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen ist es in der Vergangenheit ver-

einzelnt zu Zwischenfällen mit türkischen Grenzsoldaten gekommen. Teilweise sollen Migranten auch hinter der Grenze aufgegriffen und anschließend zurück nach Syrien verbracht worden sein. Solche Fälle konnten aber bislang noch nicht verifiziert werden. Die Grenzbefestigungsanlagen wurden massiv verstärkt, decken die Grenze aber nicht lückenlos ab.

## IV. Rückkehrfragen

### 1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

#### 1.1. Grundversorgung

In der Türkei gibt es keine mit dem deutschen Recht vergleichbare staatliche **Sozialhilfe**. Sozialleistungen für Bedürftige werden auf der Grundlage der Gesetze Nr. 3294 über den Förderungsfonds für Soziale Hilfe und Solidarität und Nr. 5263, Gesetz über Organisation und Aufgaben der Generaldirektion für Soziale Hilfe und Solidarität gewährt. Die Hilfeleistungen werden von den in 81 Provinzen und 850 Kreisstädten vertretenen 973 Einrichtungen der Stiftungen für Soziale Hilfe und Solidarität (Sosyal Yardımlaşma ve Dayanışma Vakfı) ausgeführt, die den Gouverneuren unterstellt sind. Anspruchsberechtigt nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 3294 sind bedürftige Staatsangehörige, die sich in Armut und Not befinden, nicht gesetzlich sozialversichert sind und von keiner Einrichtung der sozialen Sicherheit ein Einkommen oder eine Zuwendung beziehen, sowie Personen, die gemeinnützig tätig und produktiv werden können.

Die Leistungsgewährung wird von Amts wegen geprüft. Eine neu eingeführte Datenbank vernetzt Stiftungen und staatliche Institutionen, um Leistungsmissbrauch entgegenzuwirken. Leistungen werden gewährt in Form von Unterstützung der Familie (Nahrungsmittel, Heizmaterial, Unterkunft), Bildungshilfen, Krankenhilfe, Behindertenhilfe sowie besondere Hilfeleistungen wie Katastrophenhilfe oder die Volksküchen. Die Leistungen werden in der Regel als zweckgebundene Geldleistungen für neun bis zwölf Monate gewährt. Darüber hinaus existieren weitere soziale Einrichtungen, die ihre eigenen Sozialhilfeprogramme haben.

Nach dem im April 2014 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 6453 über Ausländer und internationalen Schutz haben auch Ausländer, die im Sinne des Gesetzes internationalen Schutz beantragt haben oder erhalten, einen Anspruch auf Gewährung von Sozialleistungen. Welche konkreten Leistungen dies sein sollen, führt das Gesetz nicht aus.

#### 1.2. Medizinische Versorgung

Das **staatliche Gesundheitssystem** hat sich in den letzten Jahren strukturell und qualitativ erheblich verbessert – vor allem in ländlichen Gegenden sowie für die arme, (bislang) nicht krankenversicherte Bevölkerung. Auch wenn Versorgungsdefizite – vor allem in ländlichen Provinzen – bei der medizinischen Ausstattung und im Hinblick auf die Anzahl von Ärzten bzw. Pflegern bestehen, sind landesweit Behandlungsmöglichkeiten für alle Krankheiten gewährleistet.

Landesweit gab es 2016 1.510 Krankenhäuser mit einer Kapazität von 217.771 Betten, davon ca. 58 % in staatlicher Hand. Die Behandlung bleibt für die bei der **staatlichen Krankenversicherung** Versicherten mit Ausnahme der „Praxisgebühr“ unentgeltlich. Grundsätzlich können sämtliche Erkrankungen in staatlichen Krankenhäusern angemessen behandelt werden, insbesondere auch chronische Erkrankungen wie Krebs, Niereninsuffizienz (Dialyse), Diabetes, Aids, Drogenabhängigkeit und psychiatrische Erkrankungen. Im Fall von Krebsbehand-

lungen kann nach aktuellen Medienberichten aufgrund des gesunkenen Wertes der türkischen Währung keine ausreichende Versorgung mit bestimmten Medikamenten aus dem Ausland gewährleistet werden; es handelt sich aber nicht um ein flächendeckendes Problem.

Wartezeiten in den staatlichen Krankenhäusern liegen bei wichtigen Behandlungen/Operationen in der Regel nicht über 48 Stunden. In vielen staatlichen Krankenhäusern ist es jedoch (nach wie vor) üblich, dass Pflegeleistungen nicht durch Krankenhauspersonal, sondern durch Familienangehörige und Freunde übernommen werden. Auch durch die zahlreichen Entlassungen nach dem gescheiterten Putschversuch, von denen auch der Gesundheitssektor betroffen ist, kommt es nach Medienberichten gelegentlich zu Verzögerungen bei der Bereitstellung medizinischer Dienstleistungen.

Das neu eingeführte, seit 2011 flächendeckend etablierte **Hausarztsystem** ist von der Eigenanteil-Regelung ausgenommen. Nach und nach soll das Hausarztsystem die bisherigen Gesundheitsstationen (Sağlık Ocağı) ablösen und zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung führen. Die Inanspruchnahme des Hausarztes ist freiwillig. War 2013 nach Angaben des Gesundheitsministeriums ein Hausarzt für durchschnittlich 3.621 Personen zuständig, soll dieses Verhältnis bis 2017 auf knapp unter 3.000 pro Arzt gesenkt werden. Im Jahr 2016 wurden 24.428 Hausärzte gezählt und das Verhältnis lag bei 3.267 Patienten pro Arzt.

Die **Behandlung psychischer Erkrankungen** erfolgt überwiegend in öffentlichen Institutionen. Bei der Behandlung sind zunehmende Kapazitäten und ein steigender Standard festzustellen. Die landesweite Anzahl von Psychiatern liegt dennoch 2014 bei unter fünf pro 100.000 Einwohnern. (OECD 2014). Insgesamt standen 2016 türkeiweit zwölf psychiatrische Fachkliniken mit einer Bettenkapazität von 4.352 zur Verfügung, weitere Betten gibt es in besonderen Fachabteilungen von einigen Regionalkrankenhäusern. Dem im Oktober 2011 vorgestellten „Aktionsplan für Geistige Gesundheit“ zufolge sollen die bestehenden Fachkliniken jedoch zugunsten von regionalen, verstärkt ambulant arbeitenden Einrichtungen bis 2023 geschlossen werden. [Weitere Details zur Behandlung psychischer Erkrankungen siehe Anlage I]

Insgesamt 32 therapeutische **Zentren für Alkohol- und Drogenabhängige** (AMATEM) befinden sich in Adana, Ankara (4), Antalya, Bursa (2), Denizli, Diyarbakır, Edirne, Elazığ, Eskişehir, Gaziantep, Istanbul (5), Izmir (3), Kayseri, Konya, Manisa, Mersin, Sakarya, Samsun, Tokat und Van (2).

Bei der **Schmerztherapie und Palliativmedizin** bestehen Defizite, allerdings versorgt das Gesundheitsministerium alle öffentlichen Krankenhäuser mit Morphinen, auch können Hausärzte bzw. deren Krankenpfleger diese Schmerzmittel verschreiben und Patienten künftig in Apotheken auf Rezept derartige Schmerzmittel erwerben.

2016 bestanden landesweit 29 staatliche **Krebszentren** (Onkologiestationen in Krankenhäusern), die gegenwärtig mit Palliativstationen versorgt werden. 159 Untersuchungszentren (KETEM) bieten u. a. eine Früherkennung von Krebs an.

Im Rahmen der **häuslichen Krankenbetreuung** sind in allen Landesteilen staatliche mobile Teams im Einsatz (bestehend meist aus Arzt, Krankenpfleger, Fahrer, ggf. Physiotherapeut etc.), die Kranke zu Hause betreuen. Etwa 15 % der Bevölkerung profitieren von diesen Angeboten.

Eine **AIDS-Behandlung** kann in allen Provinzen mit Universitätskrankenhäusern durchgeführt werden. In Istanbul stehen drei, in Ankara und Izmir jeweils zwei private Krankenhäuser für eine solche Behandlung zur Verfügung.

Zum 01.01.2012 hat die Türkei eine allgemeine, obligatorische **Krankenversicherung** eingeführt. Grundlage für das neue Krankenversicherungssystem ist das Gesetz Nr. 5510 über Sozialversicherungen und die Allgemeine Krankenversicherung vom 01.10.2008. Der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht unterfallen alle Personen mit Wohnsitz in der Türkei, Ausnahmen gelten lediglich für das Parlament, das Verfassungsgericht, Soldaten/Wehrdienstleistende und Häftlinge. Für nicht über eine Erwerbstätigkeit in der Türkei sozialversicherte Ausländer ist die Krankenversicherung freiwillig, ein Krankenversicherungsnachweis ist jedoch für die Aufenthaltserlaubnis notwendig.

Die obligatorische Krankenversicherung erfasst u. a. Leistungen zur Gesundheitsprävention, stationäre und ambulante Behandlungen und Operationen, Laboruntersuchungen, zahnärztliche Heilbehandlungen sowie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Behandlungen im Ausland möglich.

Nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallende türkische Staatsbürger mit einem Einkommen von weniger als einem Drittel des Mindestlohns können von der Beitragspflicht befreit werden. Bei einem Einkommen zwischen einem Drittel und dem doppelten Mindestlohn gelten ermäßigte Beitragssätze. Die Berechnung des Einkommens erfolgt durch die Stiftungen für Sozialhilfe und Solidarität unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögenssituation des Antragstellers und der in seinem Haushalt lebenden Angehörigen. Bis Mitte 2014 haben sich rund 12 Millionen Türken einer solchen Einkommensüberprüfung unterzogen, für rd. 8 Millionen von ihnen hat der Staat die Zahlung der Beiträge übernommen.

Bei in der Türkei lebenden Ausländern ist eine Vermögensprüfung nicht möglich, sie zahlen auch bei Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit den Beitrag von zurzeit rund 250 TL/Monat. Lediglich Personen, die unter internationalem Schutz stehen oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, können bei Bedürftigkeit seit dem im April 2014 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 6453 kostenlos krankenversichert werden.

Die für eine gesundheitliche Versorgung mittelloser türkischer Staatsbürger bisher geltenden „Grünen Karten“ (2011: knapp 9 Millionen Inhaber) sind ausgelaufen, ihre Inhaber sollen in die allgemeine Krankenversicherung überwechseln. Für Kinder bis zum Alter von 18 bzw. 25 Jahren, Ehepartner und (Schwieger-)Elternteile ohne eigenes Einkommen besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung. Besondere Beitragsregelungen gelten schließlich auch für Bezieher von Alters- und Erwerbsminderungsrenten.

## **2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern**

Dem Auswärtigen Amt und türkischen Menschenrechtsorganisationen, zu denen die Deutsche Botschaft engen Kontakt unterhält, ist in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten – **dies gilt auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen** – gefoltert oder misshandelt worden ist. Zu demselben Ergebnis kommen andere EU-Staaten und die USA.

Aufgrund eines Runderlasses des Innenministeriums vom 18.12.2004 dürfen keine **Suchvermerke** mehr ins Personenstandsregister eingetragen werden. Sie kennzeichneten bis dahin Wehrdienstflüchtlinge oder zur Fahndung ausgeschriebene Personen. Angaben türkischer Behörden zufolge wurden Mitte Februar 2005 alle bestehenden Suchvermerke in den Personenstandsregistern gelöscht. Somit besteht für das Auswärtige Amt keine Möglichkeit mehr, das Bestehen von Suchvermerken zu verifizieren, auch nicht über die bisher damit befassten Vertrauensanwälte.

**Unbegleitet zurückkehrende Minderjährige** finden in der Regel Aufnahme bei Verwandten, sonst im Einzelfall ggf. in einem Waisenhaus oder Kinderheim.

Über die **Rückführung Minderjähriger**, die nicht von Familienangehörigen aufgenommen werden, sollten die zuständigen türkischen Behörden wie z. B. das Amt für soziale Dienste rechtzeitig informiert werden. Ferner sei das Innenministerium über die besonderen Umstände jedes Einzelfalles zu informieren, damit die erforderlichen Vorkehrungen an der Grenze getroffen und die zuständigen Institutionen koordiniert werden könnten. Unter Bezugnahme auf die offizielle Mitteilung kann das Auswärtige Amt über die Deutsche Botschaft Ankara den voraussichtlichen Rückführungstermin sowie die (mit türkischer Übersetzung übermittelten) Informationen an das türkische Außenministerium mit der Bitte um Prüfung der Betreuung und Unterbringung des Betroffenen in der Türkei weiterleiten. Zwischen der Benachrichtigung des türkischen Außenministeriums und dem Rückführungsdatum sollten mindestens drei Monate liegen.

### 3. Einreisekontrollen

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder einer Personenkontrolle zu unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes **Reisedokument** besitzen, können die Grenzkontrolle grundsätzlich ungehindert passieren. Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 werden alle türkischen Staatsangehörigen auch auf Inlandsflügen einer fahndungsmäßigen Überprüfung unterzogen. In Fällen von Rückführungen gestatten die Behörden die Einreise nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier. Es kann vorkommen, dass türkischen Staatsangehörigen, denen in Deutschland ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wurde, bei der Einreise oder der versuchten Einreise in die Türkei dieses Ausweisdokument an der Grenze abgenommen wird. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Personen, deren Ausweise nicht für die Türkei gültig sind, denen jedoch befristet eine auch für dieses Land geltende Reiseerlaubnis gewährt wurde.

Wenn bei der Einreisekontrolle festgestellt wird, dass für die Person ein **Eintrag im Fahndungsregister** besteht, wird die Person in Polizeigewahrsam genommen.

Wenn festgestellt wird, dass ein **Ermittlungsverfahren** anhängig ist, wird die Person ebenfalls in Polizeigewahrsam genommen. Im sich anschließenden Verhör durch einen Staatsanwalt oder durch einen von ihm bestimmten Polizeibeamten, wird der Festgenommene mit den schriftlich vorliegenden Anschuldigungen konfrontiert, ein Anwalt in der Regel hinzugezogen. Der Staatsanwalt verfügt entweder die Freilassung oder überstellt den Betroffenen dem zuständigen Richter mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls. Bei der Befragung durch den Richter ist der Anwalt ebenfalls anwesend. Wenn auf Grund eines Eintrages festgestellt wird, dass ein **Strafverfahren** anhängig ist, wird die Person bei der Einreise festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Ein Anwalt wird hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen.

Der Staatsanwalt überprüft von Amts wegen, ob der Betroffene von den **Amnestiebestimmungen** des 1991 in Kraft getretenen Antiterrorgesetzes Nr. 3713 oder des im Dezember 2000 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 4616 (Gesetz über die bedingte Entlassung, Verfahrenseinstellung und Strafaussetzung zur Bewährung bei Straftaten, die vor dem 23. April 1999 begangen worden sind) profitieren kann oder ob gemäß Art. 102 StGB a. F. (jetzt Art. 66 StGB n. F.) Verjährung eingetreten ist. Sollte das Verfahren aufgrund der vorgenannten Bestimmungen ausgesetzt oder eingestellt sein, wird der Festgenommene freigelassen.

Andernfalls fordert der Staatsanwalt von dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, einen Haftbefehl an. Der Verhaftete wird verhört und mit einem Haftbefehl – der durch den

örtlich zuständigen Richter erlassen wird – dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, überstellt.

**Während der Verhöre** – sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren – sind **grundsätzlich Kameras eingeschaltet**.

#### **4. Abschiebewege**

Ein großer Teil der Rückführungen in die Türkei wird auf dem Luftweg nach Istanbul vorgenommen. In einigen Fällen wird auch in andere Großstädte wie Ankara, Izmir und Antalya abgeschoben. Aufgrund der zunehmenden Zahl schwieriger Rückführungsfälle praktizieren einige Bundesländer **Sammelrückführungen mit Charterflügen**. Grundsätzlich sind diese Flüge rund sechs Wochen vorher bei den türkischen Behörden anzumelden. Bei der Durchführung derartiger Sammelrückführungen sollten die zuständigen Länderbehörden die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei rechtzeitig, d.h. in der Regel vier bis sechs, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin über die geplanten Maßnahmen unterrichten.

### **V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge**

#### **1. Echtheit der Dokumente**

##### **1.1. Erkenntnisse über echte Dokumente unwahren Inhalts**

Eine Möglichkeit der Beschaffung echter Personaldokumente mit unwahrem Inhalt (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden, Auszüge aus dem Personenstandsregister, Personalausweise, Reisepässe) ist nach wie vor – insbesondere in den Provinzen Ost- und Südostanatoliens – vereinzelt feststellbar. Sehr wenige Einzelfälle lassen darauf schließen, dass inhaltlich falsche sonstige Dokumente (Vorladungen, Bescheinigungen, dass eine Person gesucht wird) von türkischen Amtsträgern bereitgestellt wurden. Eine Ausstellung von Haftbefehlen, Anklageschriften oder Urteilen falschen Inhalts durch türkische Amtsträger war im letzten Jahr nicht zu beobachten.

##### **1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten**

Etwa 16 % der dem Auswärtigen Amt im Jahr 2015 zur Prüfung vorgelegten Dokumente erwiesen sich als Fälschungen. Bei einigen Dokumenten handelte es sich dem Anschein nach um Schriftstücke mit amtlichem Charakter, tatsächlich wurden sie von der bezeichneten Behörde nicht verfasst. Gefälschte und verfälschte türkische Dokumente jeder Art sind relativ leicht erhältlich, wobei sie ganz überwiegend von Drittstaaten für die Erlangung von Visa benutzt werden.

Das Auswärtige Amt kann das Vorbringen von Asylbewerbern zu Haftbefehlen, Anklageschriften oder Gerichtsurteilen nur anhand konkreter Angaben (Aktenzeichen, Urteilsnummer, Orts- und Zeitangaben, zuständiges Gericht) überprüfen lassen.

#### **2. Zustellungen**

Die Zustellung von Gerichtsurteilen an Rechtsanwälte ist möglich.

#### **3. Feststellung der Staatsangehörigkeit**

Gemäß Art. 36 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 5901 vom 29.05.2009 (in Kraft mit Veröffentlichung im türkischen Gesetzesblatt Nr. 27256 seit 12.06.2009) unterliegt der **Beweis der türkischen Staatsangehörigkeit** keinen Formvorschriften. Die nachstehend

bezeichneten Eintragungen und Urkunden begründen bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass der Betreffende die türkische Staatsangehörigkeit besitzt:

- a) die Eintragungen im Personenstandsregister ;
- b) die Personalausweise;
- c) die Pässe und Urkunden, die an die Stelle von Pässen treten.

Bei der Ausstellung von Personenstandsregistrauszügen kommt es häufiger vor, dass **Angaben zum Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit** unterdrückt werden, um den Nachweis des ggf. eingetretenen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu verhindern. In 2013/2014 haben sich Fälle gehäuft, in denen Antragsteller verschiedene Personenstandsregistrauszüge vorlegten, die hinsichtlich des Zeitpunkts des (Wieder-)Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit voneinander abwichen. Meistens weist der aktuellere Auszug ein für den Antragsteller günstigeres Datum aus (Wiedererwerb vor dem 01.01.2000, dadurch kein automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit). Die Deutsche Botschaft Ankara legt derartige Fälle dem türkischen Innenministerium mit der Bitte um Überprüfung vor. Die von dort erteilten Auskünfte sind nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes vertrauenswürdig.

In Deutschland sind Verfahren gegen Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (u.a. sogenannte „**Scheinlibanesen**“) anhängig. Bei dieser Personengruppe handelt es sich oft um türkische Staatsangehörige und deren mittlerweile in Deutschland geborenen Nachkommen, die in Deutschland unter einer falschen Identität als staatenlose Personen aus dem Libanon oder libanesische Staatsangehörige in der Vergangenheit ein Aufenthaltsrecht bzw. Duldung erhielten und sich seither dort aufhalten. Die türkischen Stellen kooperieren nicht immer ausreichend bei der Ausstellung von Passersatzpapieren, insbesondere wenn die türkische Staatsangehörigkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist. Eintragungen in türkische Personenstandsregister werden grundsätzlich nur auf Antrag und unter Mitwirkung der Betroffenen durchgeführt, von Amts wegen werden Registereintragungen nicht vorgenommen.

#### 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Die **Ausreisekontrollen** an türkischen Grenzen sind in der Regel streng. Ein- und Ausreisedaten werden genauestens erfasst. Schleuserorganisationen gelingt es trotzdem in einer Vielzahl von Fällen, Menschen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg nach Deutschland und Westeuropa zu bringen. Drehscheiben der Schleusungskriminalität für ausländische Staatsangehörige, die sich als Flüchtlinge in der Türkei aufhalten, sind Istanbul und die Seewege. Neben bereits etablierten Überfahrten nach Griechenland gewinnen nach Erkenntnissen in- und ausländischer Sicherheitsbehörden neuerdings Überfahrten nach Italien steigende Bedeutung. Türkische Staatsangehörige dürfen nur mit einem gültigen Pass das Land verlassen. Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 verhängen türkische Behörden vermehrt **Ausreiseverbote**. Diese werden an allen Land-, See- und Luftgrenzübergängen überprüft.

Die **illegale Ein- und Ausreise** ist strafbar. Mit Änderung des Art. 33 des Passgesetzes, in Kraft getreten am 04.04.2011, wird die Ein- und Ausreise ohne authentische Pass oder Passersatzpapiere mit einem Bußgeld i. H. v. 3.000 TL (knapp 1.300 €) geahndet.

**Illegale Ausreisen** auf dem Seeweg waren ab Herbst 2015 explosionsartig angestiegen und haben in der zweiten Jahreshälfte 2016 stark abgenommen. Insbesondere mit Booten und kleinen Schiffen gelangen Personen von der türkischen Ägäisküste zu den nahe gelegenen griechischen Inseln. Verschiedentlich kam es hierbei zu versuchten Schleusungen mit tödlichem Ausgang.

Internationale und türkische Schleuserorganisationen gewährleisten sowohl die unerlaubte Einreise in die Türkei, den innertürkischen Transfer und die illegale Ausreise aus der Türkei. Laut den Statistiken der Grenzschutzagentur Frontex kamen 2014 insgesamt 50.561 illegale Migranten über die Türkei in die EU (2013: 24.799)

Die Migrationszahlen an den Landgrenzen zu Griechenland sind deutlich gestiegen, zudem bilden nach wie vor aber die Seewegschleusungen über die Ägäis auf die griechischen Inseln den Schwerpunkt. Die Zahl der aufgegriffenen illegalen Migranten durch die türkische Küstenwache hat sich in den letzten fünf Jahren deutlich verändert. 2010 versuchten 1.219 Personen illegal nach Europa zu gelangen. 2014 waren es knapp 15.000 Personen die von der Küstenwache aufgegriffen wurden, 2015 wurden -91.611- und 2016 -37.130- Migranten festgestellt.

Um ihre Gewinne zu maximieren setzten Schleuserbanden beim Versuch Flüchtlinge nach Europa zu bringen zunehmend auf große, schrottreife Frachtschiffe, die hunderte Menschen gleichzeitig über das Mittelmeer bringen können. Kurz vor dem Ziel schicken die Schleuser die Schiffe auf Kurs Richtung Küste und gehen dann von Bord oder mischen sich unter die Flüchtlinge und überlassen die Menschen auf dem Geisterschiff ihrem Schicksal. Im 4. Quartal 2016 wurde ein großes Frachtschiff im Marmarameer aufgegriffen.

Bei den illegalen Ausreisen / Schleusungen über die türkischen Flughäfen werden häufig entwendete deutsche Blanko-Aufenthaltstitel verwendet, um die Ausreisekontrolle zu „überwinden“. Der Flughafen Istanbul Atatürk ist dabei Schwerpunkt. Die Organisationen reagieren flexibel und weichen bei einer Steigerung des Kontrolldrucks auf andere Flughäfen aus.

Es werden ferner vermehrt illegale Ausreisen durch ein sog. „**Doppel-Check-In**“ festgestellt. Nach Passieren der Passkontrolle mit teilweise echten Dokumenten und Reisezielen, die nur fiktiv ausgewählt wurden, werden im Transitbereich die eigenen Pässe gegen Fälschungen, die teilweise mitgeführt werden, ausgetauscht und zum Boarding wird eine bereits vorher ausgedruckte Online-Bordkarte zu Zielen in Deutschland oder anderen Schengenstaaten benutzt.

**Illegale Einreisen** in die Türkei erfolgen auf mehreren Routen. Die klassischen illegalen Einreisen vollziehen sich weiterhin auf dem Landweg als Schleusungen über die Grenzregionen zu Iran und Irak ohne Nutzung von ge- oder verfälschten Dokumenten. In den grenznahen Städten Erzurum und Van bzw. in Istanbul werden die illegalen Migranten häufig mit ge- und verfälschten Reisedokumenten ausgestattet. Echte türkische Dokumente mit EU-Aufenthaltstiteln werden ebenfalls häufig von den rechtmäßigen Besitzern illegalen Migranten überlassen bzw. von diesen nach organisiertem Diebstahl für die Weiterreise nach Westeuropa missbräuchlich genutzt.

Statistiken zu illegaler Migration werden von der türkischen Polizei nicht mehr veröffentlicht, so dass keine Zahlen von den Grenzübergängen zur unerlaubten Einreise vorliegen. Zuständig ist seit April 2014 die neue Migrationsbehörde, die zurzeit noch keine Daten weitergibt.

Bisweilen werden von türkischen Behörden **Einreiseverbote** ausgesprochen. Der Grund hierfür wird den Betroffenen gegenüber nicht immer transparent gemacht; regelmäßig werden solche Entscheidungen mit Sicherheitserwägungen begründet.

## Anlage I: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei

### 1. Träger

Die Behandlung psychischer Erkrankungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) ist in allen Krankenhäusern der Türkei möglich, die über eine Abteilung für Psychiatrie verfügen. Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene gibt es nur in Form von geschlossenen Einrichtungen, welche chronisch erkrankte Patienten ohne familiäre Unterstützung und/oder bei Gefahr für die Öffentlichkeit aufnehmen. Geschlossene Einrichtungen gibt es u.a. in Elazığ, Samsun, Manisa und Istanbul (*Bakırköy Ruh ve Sinir Hastalıkları Hastanesi*). Der im Oktober 2011 veröffentlichte „Nationale Aktionsplan für Mentale Gesundheit“ sieht eine (weitere) Reduzierung der stationären Unterbringung zugunsten dezentraler ambulanter Angebote vor. Der Plan beinhaltet auch die Schließung des o.g. *Bakırköy* Krankenhauses.

Es bestehen ca. 450 **private Rehabilitationszentren** für psychisch Kranke (unter der Aufsicht des Ministeriums für Familie und Sozialpolitiken) sowie Gästehäuser für Frauen und Männer, Familienberatungszentren und Stiftungen in Ankara, Istanbul, Eskişehir und Izmir, die sich die Betreuung von Menschen mit psychischen Behinderungen zur Aufgabe gemacht haben. Einige davon beschäftigen sich ausschließlich mit psychisch oder geistig behinderten Kindern.

### 2. Behandlung

Die Situation psychisch Kranker in der Türkei ist gekennzeichnet durch eine **Dominanz krankenhauserorientierter Betreuung** bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter (Tageskliniken und/oder -stätten) und komplementärer Versorgungsangebote (z.B. Beratungsstellen, Kontaktbüros, betreutes Wohnen etc.). Weiterführende Therapien können aus fachlichen und finanziellen Gründen nicht immer angeboten werden. Dies gilt auch für die wenigen psychologischen Beratungsstellen des Instituts für soziale Dienste, die dem Familienministerium unterstehende Generaldirektion für Soziale Dienste.

Landesweit ist eine Vielzahl von Krankenhäusern bevollmächtigt, **Gesundheitszeugnisse** über behinderte oder psychisch kranke Menschen auszustellen. Sie werden für die Beantragung staatlicher finanzieller Unterstützung, von Rehabilitationsmaßnahmen und der „Behindertenkarte“ benötigt. Aufgrund eines Gerichtsurteils von Ende 2011 überarbeitet das Gesundheitsministerium zurzeit die Rechtsgrundlagen für die Gesundheitszeugnisse.

Bei der **Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS)** wendet die Türkei die international anerkannten Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV an. Die Behandlungskonzepte umfassen u.a. Psychotherapie mit Entspannungstraining, Atemtraining, Förderung des positiven Denkens und Selbstgespräche, kognitive Therapie, Spieltherapie sowie Medikationen mit Antidepressiva und Benzodiazepinen. Eine Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) ist grundsätzlich auch über die Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) möglich.

Die Beratungsstellen der sozialen Dienste der Generaldirektion für Soziale Dienste und der Gesundheitsdienst sind überlastet und nicht in der Lage, **Angehörige** zu begleiten und sie auf Krankheitsverläufe eines psychisch kranken Menschen vorzubereiten.

Die rechtliche **Verpflichtung für die Dienstleistungen bei Dauerpflege** liegt bei der Generaldirektion für Soziale Dienste.

Eine ständige **Heimunterbringung** psychisch kranker Kinder bis zum 18. Lebensjahr (oder Waisen) kann über die Generaldirektion für Kinder betreffende Dienste in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Rehabilitationsstätten und Beratungsstellen. Die Qualität von Heimen für psychische kranke und geistig behinderte Kinder in der Türkei wurde jedoch in der Vergangenheit immer wieder kritisiert.

**Selbsthilfeorganisationen** haben oft enge Kontakte zu türkischen Institutionen im Ausland, die für Beratungszwecke Ärzte aus Deutschland, Frankreich und den USA in die Türkei vermitteln, um medizinischem Personal, Betreuungspersonal, Eltern und Lehrern Wege zum Umgang mit psychisch kranken Menschen aufzuzeigen. Studenten medizinischer und pädagogischer Fakultäten der Universitäten in Istanbul, Ankara und Adana unterstützen die Selbsthilfeorganisationen.

Eine Beratung oder **Behandlung bei einem der vielen niedergelassenen Fachärzte** oder der – zumeist im Ausland (USA) – umfassend ausgebildeten Psychologen, Psychiatern, psychotherapeutisch tätigen Ärzten oder Neurologen ist nur als Privatpatient möglich. Ihr Wirkungskreis bezieht sich zudem fast ausschließlich auf die Großstädte.

In welchem Umfang für die Betroffenen in der Türkei auch tatsächlich eine therapeutische Weiterbehandlung und eine adäquate Betreuung einer PTBS oder einer anderen psychischen Erkrankung möglich sind, kann oft nur im **Einzelfall**, z.B. durch eine ärztliche **Stellungnahme**, geklärt werden. Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei können in der Regel solche ärztlichen Gutachten (kostenpflichtig) vermitteln.

### **3. Kostenträger**

Als Kostenträger kommt die staatliche Sozialversicherungsanstalt SGK (Sosyal Güvenlik Kurumu) in Betracht. Im Übrigen wird auf die Hinweise unter Ziffer IV.1.2 (Medizinische Versorgung) verwiesen. Das dort Aufgeführte gilt – ergänzt durch die nachfolgenden Hinweise – grundsätzlich auch für Personen mit psychischen Erkrankungen.

Die **Versorgung psychisch kranker Menschen ist im Privatsektor** vergleichsweise kostengünstig: In Istanbul, aber auch in anderen Großstädten wurden in den letzten Jahren mehrere moderne psychiatrische Krankenhäuser mit einem differenzierten Behandlungsangebot und ambulanter Betreuungsmöglichkeit eingerichtet.

